

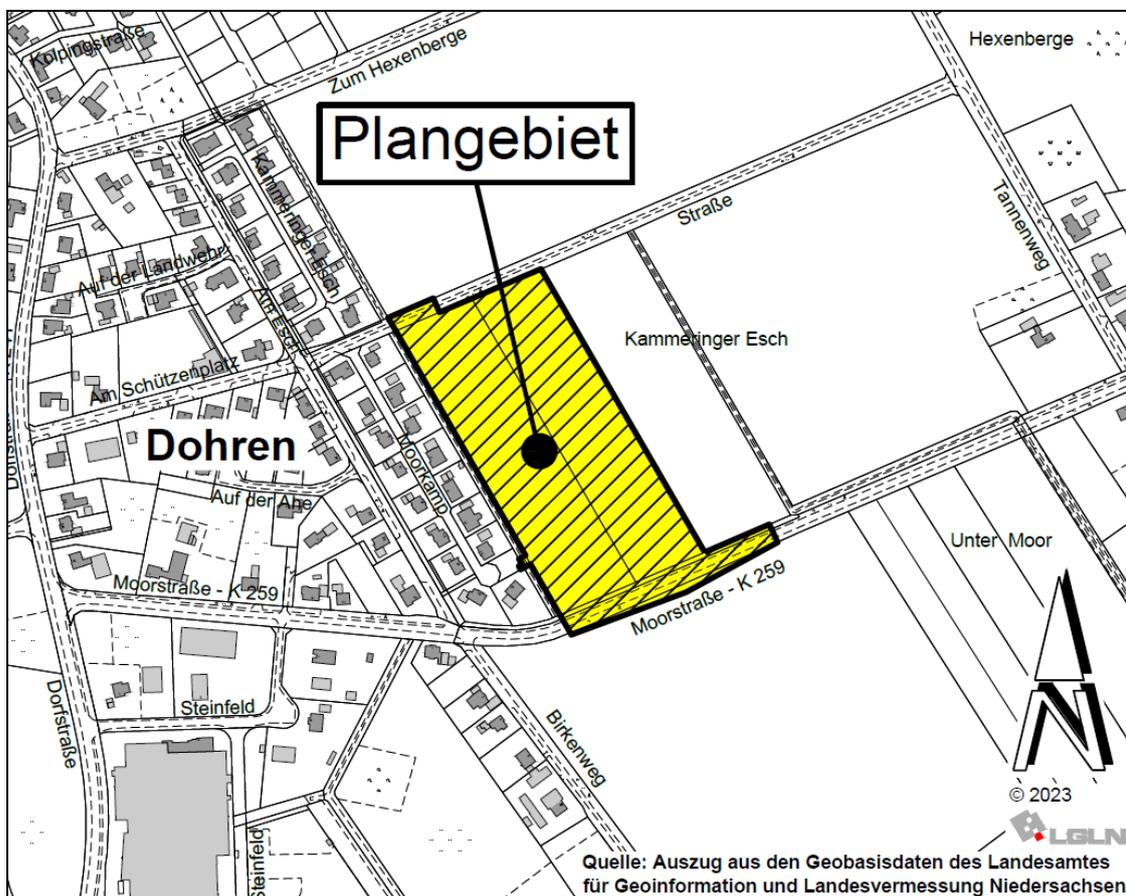
Gemeinde Dohren

Landkreis Emsland



Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 18 „Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“

mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2

26129 Oldenburg

Tel. : 0441 593655

e-mail: s.sandmann@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	5
2 RAHMENBEDINGUNGEN.....	5
2.1 ZIELE DER RAUMORDNUNG	5
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND DEREN PLANUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG	6
3 INHALT DES PLANES	9
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	9
3.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	13
3.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO).....	14
3.6 ERSCHLIEßUNG	15
3.6.1 Verkehrerschließung.....	15
3.6.2 Ver- und Entsorgung.....	16
4 UMWELTBERICHT	18
4.1 EINLEITUNG	18
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts.....	18
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	18
4.2 BESTANDSAUFNAHME.....	23
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)	23
4.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit.....	23
4.2.1.2 Immissionssituation	23
4.2.1.3 Erholungsfunktion	24
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft.....	24
4.2.2.1 Naturraum	24
4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild.....	24
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	25
4.2.2.4 Klima / Luft.....	27
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	27
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	33
4.3 NULLVARIANTE.....	33
4.4 PROGNOSE	33
4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz	33
4.4.1.1 Einwirkungen in das Plangebiet.....	34
4.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld	36
4.4.1.3 Erholungsfunktion	36
4.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit.....	37
4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	37
4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild.....	37
4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser	38
4.4.2.3 Klima / Luft.....	40
4.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften	41
4.4.2.5 Wirkungsgefüge.....	44
4.4.2.6 Risiken für die Umwelt	45
4.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kultl. Erbe..	45
4.4.4 Wechselwirkungen	46
4.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete.	46

4.4.6	Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften	46
4.4.6.1	Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)	46
4.4.6.2	Besonderer Artenschutz	46
4.4.7	Sonstige Belange des Umweltschutzes	47
4.5	MAßNAHMEN	48
4.5.1	Immissionsschutzregelungen	48
4.5.2	Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft	48
4.5.3	Abhandlung der Eingriffsregelung	49
4.5.4	Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen	53
4.5.4.1	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	53
4.6	AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J BAUGB	53
4.7	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	54
4.8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	54
4.8.1	Methodik	54
4.8.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	55
4.8.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	55
4.8.4	Referenzliste/Quellenverzeichnis	56
5	ABWÄGUNGSERGEBNIS	57
6	STÄDTEBAULICHE DATEN	58
7	VERFAHREN	58

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Dohren liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Dohren nördlich der Moorstraße (K 259) und östlich der Straße „Moorkamp“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Planungsanlass und Erfordernis

Der Gemeinde Dohren stehen im Hauptort derzeit keine Wohnbaugrundstücke mehr zur Verfügung, die sie Bauwilligen anbieten kann. Das mit dem jüngsten Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ planungsrechtlich vorbereitete Baugebiet konnte bisher nicht umgesetzt werden, da das Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt wurde. Diese Art des Verfahrens wurde mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 18.07.2023 für unwirksam erklärt. Da die Jahresfrist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften für den Bebauungsplan Nr. 17 noch nicht verstrichen war, muss der Bebauungsplan entweder gemäß § 215 a BauGB geheilt oder im zweistufigen Normalverfahren erneut aufgestellt werden.

Die Gemeinde strebt weiterhin eine Siedlungsentwicklung nördlich der Moorstraße östlich angrenzend an die bestehende Wohnbebauung an und hat aus diesem Grund auch die östlich an den Bebauungsplan Nr. 17 angrenzende Fläche erworben. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, die Erschließung dieses Bereichs nunmehr von der Moorstraße aus zu organisieren, um die bestehenden Siedlungen östlich der Straße „Am Esch“ und entlang der Straße „Am Schützenplatz“ nicht zusätzlich mit Verkehr zu belasten. An der Moorstraße soll zu diesem Zweck eine neue Kreuzung mit Linksabbiegespur entstehen, die sowohl den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 17 als auch die östliche Erweiterung erschließt.

Aufgrund der erforderlichen Anpassungen soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 eine Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 18 im zweistufigen Bebauungsplanverfahren erfolgen. Damit sich der Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die Bevölkerungsprognosen im Emsland sind derzeit noch positiv, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch in den nächsten Jahren noch zusätzlicher Wohnraum benötigt wird. Die Gemeinde möchte daher mit der vorliegenden Planung ein neues Wohngebiet ausweisen und damit die Wohnbauentwicklung für die kommenden Jahre sicherstellen.

Die Versorgung der Bürger mit angemessenem Wohnraum gem. § 1 (5) BauGB ist vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

Dieses ist derzeit aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten im Innenbereich nicht möglich. Für die Gemeinde verbleibt somit nur die Möglichkeit, für die Wohnbauentwicklung neue Flächen im Außenbereich auszuweisen. Der vorliegende Standort schließt an einen bestehenden Siedlungsbereich an und erweitert diesen städtebaulich sinnvoll.

Die zur Verfügung stehende Fläche mit einer Größe von ca. 3,7 ha bietet Platz für ca. 34 Baugrundstücke. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen an die in den angrenzenden Gebieten getroffenen Festsetzungen angelehnt werden. Damit wird sichergestellt, dass sich die geplante Bebauung an die vorhandene Struktur anpasst.

Um die vor genannte Planung durchführen zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“ mit baugestalterischen Festsetzungen erforderlich.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse durch die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Förderung der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung durch die Bereitstellung von Einfamilienhausgrundstücken.

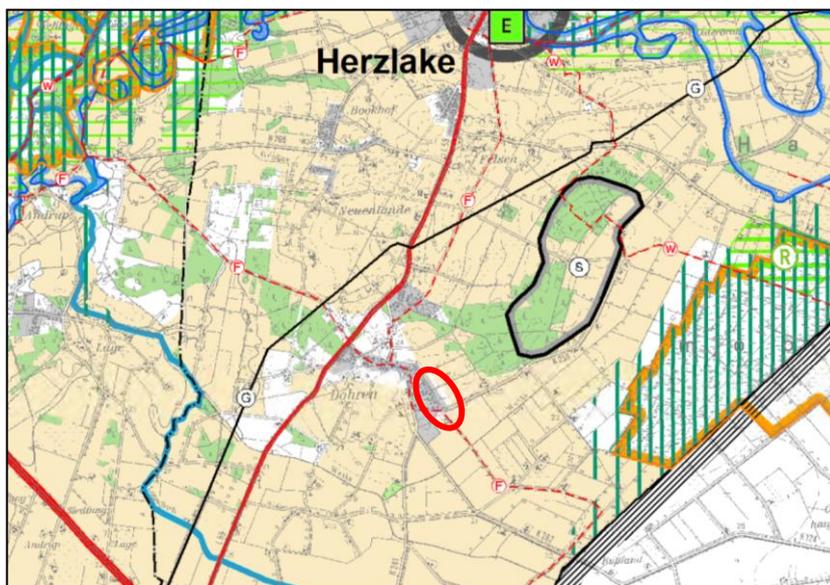
2 Rahmenbedingungen

2.1 Ziele der Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 des Landkreises Emsland ist das westliche Plangebiet ohne besondere Darstellung. Das östliche Plangebiet ist als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dargestellt ebenso wie die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen. Die westlich angrenzenden Flächen sind als bauleitplanerisch gesicherter Bereich nachrichtlich übernommen.

Gebiete, die gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (Vorbehaltsgebiete).

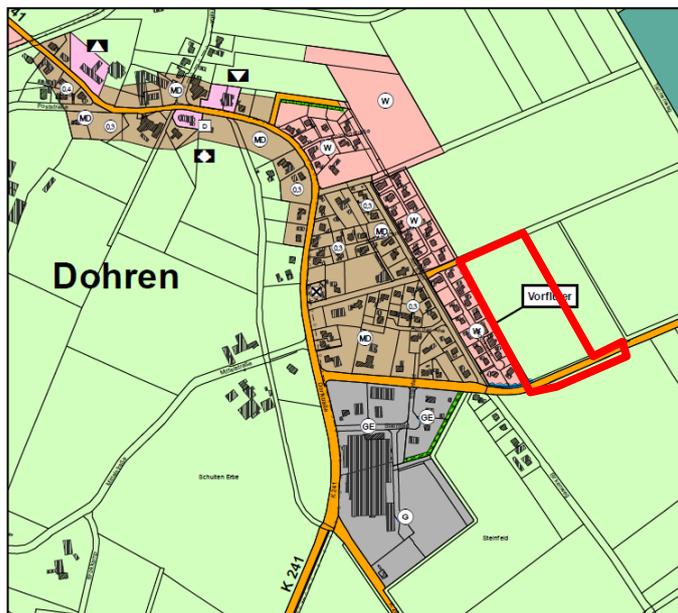
Im vorliegenden Fall wird dem Belang der Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum eine wichtigere Bedeutung zugeordnet als dem Erhalt der Ackerfläche.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland 2010

2.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Herzlake ist das Plangebiet, wie auch die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird daher in der Weise geändert, dass im Plangebiet eine Wohnbaufläche dargestellt wird.



Planauszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake

2.3 Örtliche Gegebenheiten und deren planungsrechtliche Einordnung (Anlage 1)

Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit vollständig ackerbaulich genutzt. Im Norden begrenzt ein Wirtschaftsweg, der von Gehölzen gesäumt wird, das Plangebiet. Daran schließen sich nördlich weitere ackerbaulich genutzte Flächen an. Östlich des Plangebietes befinden sich ebenfalls Ackerflächen. Im

Süden umfasst das Plangebiet einen Graben und einen Teilbereich der Moorstraße (K 259). Südlich der Moorstraße sind weitere ackerbaulich genutzte Flächen vorhanden. Südwestlich, in einem Abstand von ca. 80 m, liegt die Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich entlang des Birkenweges. Westlich davon beginnt der Gewerbestandort entlang der Straße „Steinfeld“.

Westlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Auf der Ahe, Teil IV“, der vollständig mit Wohngebäuden bebaut ist. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Graben.

Landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Östlich des Plangebiets befindet sich in ca. 310 m Entfernung lediglich eine Nutzung mit Pferdehaltung.

Verkehrslärm

Mit der Kreisstraße 259 verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße direkt südlich des Plangebietes.

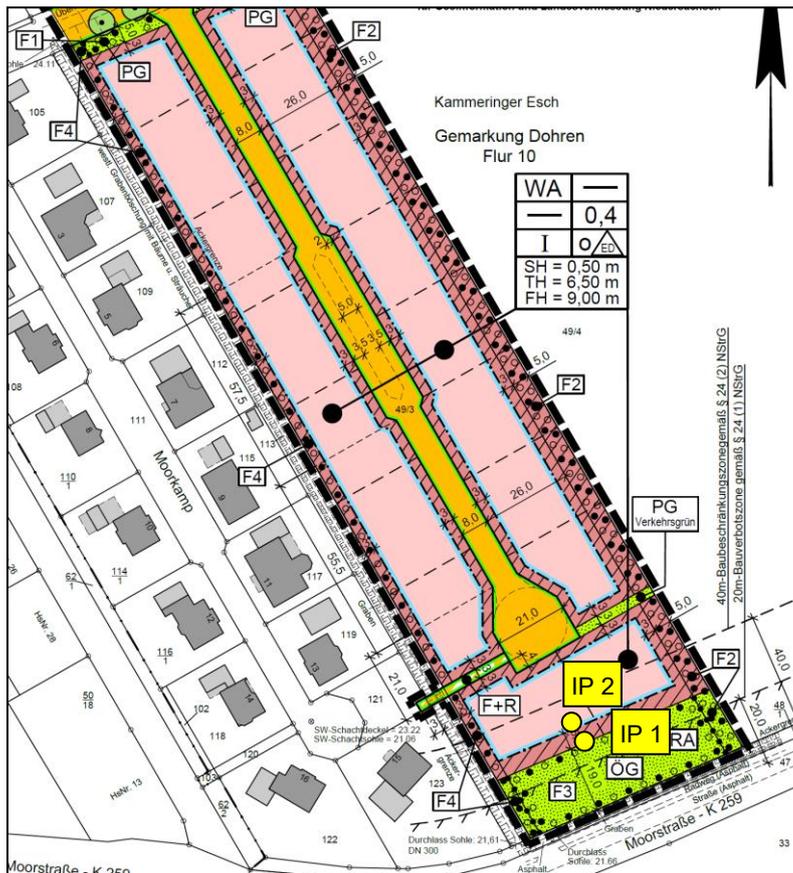
Bei der Verkehrszählung 2010 wurde ein DTV-Wert von 433 Kfz/24 h ermittelt. Der Lkw-Anteil betrug mit 79 Fahrzeugen 18 %.

Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus. Diese jährliche Steigerung wurde daher den Berechnungen bis 2030 zugrunde gelegt.

Die Flächen im Plangebiet sollen als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden:

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	WA	WA
Tags/ nachts	55 dB (A) 45 dB (A)	59 dB (A) 49 dB (A)



Die Berechnung nach RLS 90 kommt zu folgenden Ergebnissen:

Immissionsort	Straße	Beurteilungspegel Lr in dB(A)	
		tags	nachts
IP 1	K 259	55,21	44,58
IP 2	K 259	53,98	43,35

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55/45 dB (A) tags/nachts für ein allgemeines Wohngebiet werden an der K 259 im Abstand von 28 m (IP 1) tags geringfügig um 0,21 dB(A) überschritten und nachts unterschritten. In einem Abstand von 33 m (IP 2) werden die Werte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts unterschritten.

Am südlichen Rand des allgemeinen Wohngebietes kommt es im Bereich des IP 1 zu geringfügigen Überschreitungen. Diese können aber am südlichen Rand des Wohngebiets hingenommen werden, da zu erwarten ist, dass die Terrassenbereiche direkt an die zu errichtenden Gebäude (IP 2) gebaut werden, wo die Orientierungswerte für ein WA eingehalten werden. Erhebliche Auswirkungen auf das ruhige Wohnen sind daher nicht zu erwarten. Innerhalb der überbaubaren Bereiche des allgemeinen Wohngebiets werden die Orientierungswerte unterschritten.

Diese Ergebnisse können auf die östlich angrenzende Erweiterung übertragen werden.

Geruchsimmissionen

Landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Östlich des Plangebiets befindet sich in ca. 310 m Entfernung lediglich eine Nutzung mit Pferdehaltung.

Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind von den künftigen Bewohnern im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Sonstige Immissionen

Im Umfeld des Plangebietes sind keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Inhalt des Planes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Das Plangebiet stellt eine Erweiterung des westlich gelegenen Wohngebiets beidseitig der Straße „Moorkamp“ dar. Aufgrund des Bedarfs nach Wohnbauflächen zur Errichtung von Eigenheimen wird das Plangebiet daher als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleingebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Ausschluss von Nutzungen

Weitere gewerbliche Nutzungen sind z. B. aufgrund ihres besonderen Störpotenzials (Tankstellen) bzw. ihres größeren Flächenbedarfs (Gartenbaubetriebe) nur ausnahmsweise zulässig. Im vorliegenden Plangebiet werden diese gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen und Gartenbaubetriebe) aufgrund ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen im Plangebiet auch Arbeitnehmerwohnheime nicht zulässig sein. Bei Arbeitnehmerwohnheimen als Unterkünfte für Beschäftigte

handelt es sich nach einem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Landwirtschafts- und des Sozialministeriums (Gem. RdErl. d. ML und MS vom 17.12.2013 – Nds. MBl. Nr. 2/2014 S. 35) nicht um Wohnungen, sondern um gewerbliche Nutzungen, wenn die für die Führung eines selbstgestalteten Haushalts erforderlichen Einrichtungen (Koch- und Waschmöglichkeiten und Toilette) nicht vorhanden sind oder diese Einrichtungen oder die Schlafräume der gemeinschaftlichen Benutzung für Bewohner dienen, die nicht in einer persönlichen Beziehung zueinander stehen. In diesen Fällen wird diese Nutzung nicht von dem Begriff der „Wohnung“ i.S. des § 44 NBauO erfasst. Derartige gewerbliche Nutzungen können in allgemeinen Wohngebieten somit unter Umständen als Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, soweit es sich um „nicht störende“ Anlagen handelt.

Entsprechende Arbeitnehmerwohnheime stehen als gewerbliche Nutzung jedoch dem Charakter des geplanten Wohngebietes entgegen. Die westlich angrenzende Bebauung ist im Wesentlichen durch Einfamilienhäuser geprägt. Im Plangebiet soll eine Bebauung entstehen, die sich dieser Bauungsstruktur im Wesentlichen anpasst. Unterkünfte, die der zeitweisen Unterbringung von Beschäftigten dienen, widersprechen nach Auffassung der Gemeinde dem Charakter dieser Gebiete. Derartige Arbeitnehmerwohnheime werden daher im vorliegend geplanten allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich ausgeschlossen.

Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über eine neu anzulegende Linksabbiegespur ausgehend von der Kreisstraße 259 erschlossen. Um die Verkehrsflächen für diese neue Spur zu sichern, wird dieser Bereich in den Geltungsbereich aufgenommen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Einmündung in das Plangebiet sowie die weitere Erschließung innerhalb des Geltungsbereichs werden ebenfalls als öffentliche Verkehrsflächen in die Planung aufgenommen. Zusätzlich zur Einmündung in das Plangebiet dürfen keine weiteren direkten Erschließungen zur K 259 hergestellt werden. Um dieses abzusichern, wird entlang der K 259 sowie im Einmündungsbereich ins Plangebiet ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Das Plangebiet soll fußläufig und für Fahrradfahrer mit dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg sowie mit dem westlich angrenzenden Wohngebiet verbunden werden. Zu diesem Zweck werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

Die im nordwestlichen Plangebietsrand ausgewiesene Verkehrsfläche sowie die im südwestlichen Plangebiet festgesetzte Graben- und Grünfläche sind „Restflächen“ aus dem Bebauungsplan Nr. 17. Diese werden in den Geltungsbereich aufgenommen, damit der Bebauungsplan Nr. 17 durch den Bebauungsplan Nr. 18 komplett überplant werden kann.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl / Höhe der baulichen Anlage / Geschossigkeit

Die Grundflächenzahl (GRZ) regelt neben der Nutzungsdichte hauptsächlich das Maß der möglichen Bodenversiegelungen. Als Grundflächenzahl (GRZ) wird der im § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete genannte Orientierungswert von 0,4 festgesetzt. Damit soll in diesem Bereich eine optimale Ausnutzung des Baulandes auch bei kleineren Grundstücken ermöglicht und dem zusätzlichen Verbrauch freier Landschaft entgegengewirkt werden. Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient dazu, insbesondere das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen. Der Ausschluss des § 19 Abs. 4 BauNVO begründet den hohen Wert von 0,4 bei der Festsetzung der GRZ, um eine optimale Bebauungsmöglichkeit bei gleichzeitiger Anpassung der Bebauung an die dörfliche Struktur der Gemeinde Dohren zu gewährleisten.

Gemäß § 16 (3) BauNVO ist es notwendig, zur hinreichenden Konkretisierung das Maß der baulichen Nutzung dreidimensional zu bestimmen. Neben der Festsetzung der Grundfläche oder Grundflächenzahl ist daher die Höhe der baulichen Anlagen oder die Zahl der Vollgeschosse festzusetzen (vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Auflage, § 16, Rn 21).

Die angrenzend vorhandene Bebauung ist zum großen Teil durch freistehende eingeschossige Einzelhäuser gekennzeichnet. Eine vergleichbare Bebauungsstruktur soll im allgemeinen Wohngebiet weiterentwickelt werden. Aus diesem Grund wird die Geschosszahl im vorliegenden Plangebiet ebenfalls auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung der möglichen Bebauung zudem durch die Festsetzung einer maximalen Sockel-, Trauf- und einer Firsthöhe, bezogen auf die Oberkante der Fahrbahn der Straßenverkehrsfläche in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper, begrenzt.

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses darf maximal 0,3 m über dem Bezugspunkt liegen. Mit Hilfe dieser Festsetzung wird eine der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet.

Die zulässige Traufhöhe soll im allgemeinen Wohngebiet 6,5 m und die höchstzulässige Firsthöhe (FH) 9,0 m betragen. Damit sind auch Bauformen mit eingerücktem Obergeschoss und Deckenhöhen im Obergeschoss ohne Schräge möglich. Durch die Höhenbeschränkung werden diese jedoch auf ein dorftypisches Maß beschränkt.

„Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und/oder Traufrinne befindet.“ [(OVG

Münster, U.v. 28.08.75 – XIA 1081/74 -, BRS 29 Nr. 103 usw.) aus Fickert/Fieseler BauNVO § 16 Rn 31].

Von der Einhaltung der Traufhöhe werden Dachgauben, Zwerchgiebel sowie untergeordnete Gebäudeteile und -rücksprünge ausgenommen, um den Bauwilligen bei der Baugestaltung einen weiten Spielraum zu belassen. Diese Festsetzungen entsprechen auch den in den jüngsten Wohngebieten (Bebauungspläne Nr. 16 und 17) getroffenen Festsetzungen.

In der Gemeinde werden zunehmend neuere Bau- und Dachformen (z.B. Gebäude mit versetztem Satteldach, Pult- oder Flachdach) nachgefragt. Nach Auffassung der Gemeinde sollen solche Gebäude im vorliegenden Plangebiet zulässig sein. Um jedoch eine Anpassung des Plangebietes an die umliegend vorhandene Bebauungsstruktur sicherzustellen, wird für Gebäude mit einem Flach- oder Pultdach die maximale Gebäudehöhe auf die zulässige Traufhöhe von 6,5 m begrenzt.

Durch die Festsetzung der GRZ, der Zahl der Vollgeschosse sowie der getroffenen Höhenfestsetzungen ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Im allgemeinen Wohngebiet wird eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt, um eine aufgelockerte Bebauung zu erhalten, die sich der vorhandenen Bebauung in der ländlich strukturierten Gemeinde Dohren anpasst. Darüber hinaus ist nach den Bauwünschen der ortsansässigen Bevölkerung überwiegend ein Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern vorhanden. Diese sind in dem gesetzten Rahmen möglich. Es sind allerdings auch freistehende Wohngebäude mit mehreren Wohnungen möglich.

Die Festsetzung von Baugrenzen dient der Gestaltung des Straßenraumes und der Schaffung begrünter Vorgartenbereiche. Zusätzlich soll sie ein ausreichendes Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf dem jeweiligen Grundstück schaffen.

Entlang der Straßenverkehrsflächen werden nicht überbaubare Grundstücksflächen von 3 m Breite festgesetzt, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Diese Festsetzung dient außerdem der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung und einer aufgelockerten Bebauungsstruktur. Um diese Zweckbestimmung zu sichern, werden in diesem Bereich jegliche Gebäude, d.h. auch Garagen und Nebenanlagen, ausgeschlossen. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ohne Pflanzbindung sollen diese Anlagen dagegen zulässig sein.

Zu der geplanten Pflanzfläche entlang der östlichen Plangebietsgrenze werden zu deren Schutz ebenfalls nicht überbaubare Grundstücksflächen von 3 m Breite festgesetzt.

Im nördlichen Plangebiet wird zur bestehenden Baumreihe entlang des nördlich angrenzenden Schotterweges mit der Baugrenze ein Abstand von 5 m eingehalten, um die Wurzelbereiche der Bestandsbäume zu schützen. Aus demselben Grund wird diese Fläche mit einer Umgrenzung von Flächen ausgewiesen, die von Bebauung freizuhalten ist.

Im südlichen Plangebiet wird die Baugrenze mit einem Abstand zur privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhalteanlage“ festgesetzt. Dieser Abstand definiert sich aus dem erforderlichen Abstand aufgrund der Verkehrslärmemissionen ausgehend von der Kreisstraße 259.

Im westlichen Plangebiet wird zum angrenzenden Graben eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Räumstreifen“ festgesetzt. Zu diesem Räumstreifen hält die Baugrenze einen Abstand von 3 m ein.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit möglich und sinnvoll, innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Zur landschaftlichen Einbindung des Plangebiets in das Orts- und Landschaftsbild wird für den östlichen Randbereich des allgemeinen Wohngebietes eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt.

Grünflächen

Im Plangebiet werden mehrere Grünflächen festgesetzt:

Im südöstlichen Plangebiet wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ festgesetzt. Diese Grünfläche dient als Abstandsfläche zur Kreisstraße 259 zum Schutz vor den Verkehrslärmemissionen. Diese Fläche ist extensiv zu bewirtschaften und darf maximal einmal im Jahr gemäht werden. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Im südwestlichen Plangebiet wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhalteanlage“ festgesetzt. Wie die Zweckbestimmung bereits beschreibt, soll in diesem Bereich eine Regenrückhalteanlage angelegt werden, in der das Oberflächenwasser aus dem Baugebiet gesammelt und gedrosselt über die nächste Vorflut abgeleitet wird. Mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße wurde diesbezüglich abgestimmt, dass die gemäß § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) einzuhaltende Bauverbotszone von 20 m zugunsten des Regenrückhaltebeckens auf 12 m reduziert werden kann.

Wie in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Räumstreifen“ ist auch die Fläche um das Regenrückhaltebecken extensiv zu bewirtschaften und maximal einmal im Jahr zu mähen unter Abtransport des Mähguts.

Die am westlichen Plangebietsrand festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Räumstreifen“ dient der Bewirtschaftung des an das Plangebiet angrenzenden Grabens. Aufgrund der Festsetzung ist die Fläche von baulichen Anlagen freizuhalten.

Zur Sicherung der ortsbildprägenden straßenbegleitenden Bäume entlang der im nördlichen Plangebiet festgesetzten Straßenverkehrsfläche werden zwei Einzelbäume im Plangebiet als zu erhalten festgesetzt. Weitere Bäume befinden sich entlang des sich dort befindlichen und in nordöstliche Richtung fortsetzenden Schotterweges außerhalb des Plangebiets. Zum Schutz der Wurzelbereiche dieser Baumreihe wird im Bereich der Baumstandorte im nördlichen Plangebiet eine 5 m Breite Umgrenzung von Flächen festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten ist. Auf dieser Fläche sind Versiegelungen, Anschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

3.5 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

Das Ortsbild wird u. a. durch die Gestaltung der Vorgärten geprägt. In der Vergangenheit waren diese in der Regel durch Heckenstrukturen und Pflanzbeete gekennzeichnet. Diese Bepflanzungen leisteten hierbei einen gestalterischen und ökologischen Beitrag zur Straßenraumgliederung. Auch das Mikroklima wird durch bepflanzte Vorgärten positiv beeinflusst. In jüngeren Baugebieten lässt sich der Trend beobachten, dass anstelle der Hecken und Pflanzbeete Plastikzäune und Schotterbeete angelegt werden. Diese Art der Gestaltung führt zu einer Abwertung der gestalterischen und der ökologischen Qualität der Baugebiete. Um diesem Trend entgegenzuwirken und eine durch Pflanzen geprägte Straßenraumgliederung zu erhalten werden daher örtliche Bauvorschriften im Plangebiet festgesetzt.

Gartengestaltung

Private Gartenbereiche tragen zur Schaffung eines vielfältigen Lebensraumes für Flora und Fauna sowie zur Durchgrünung des Baugebietes, zur Erhaltung eines ausgeglichenen Kleinklimas sowie zur Förderung der Boden- und Grundwasserneubildung bei. Dazu müssen diese Bereiche aber auch als Grünfläche gärtnerisch, z. B. als Rasen-, Gehölz-, Stauden- bzw. Nutzgartenfläche, gestaltet werden. Tote Materialien (wie z. B. Kies, Schotter) und eine Bodenversiegelung (wie z. B. Folie, Rasengitterstein, Fugenpflaster o.ä.), die diesen Zielen entgegenstehen, sollen möglichst vermieden werden. Unterstützend zur Regelung unter § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung, wonach nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke als Grünflächen gestaltet werden müssen, wird daher festgesetzt, dass Stein- und Schotterbeete im Plangebiet nicht zulässig sind.

Grundstückseinfriedung

Grundstückseinfriedungen aus lebenden Hecken sollen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden dürfen. Dabei sind Sichtdreiecke zu beachten. Mit dieser Festlegung soll gewährleistet werden, dass keine zu hohen Hecken die Sicht in den Verkehrsraum behindern.

Grundstückseinfriedungen aus Metall, Holz oder Mauerwerk sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Dabei sind die Zäune als überwiegend blickdurchlässige Einfriedungen (z.B. Latten- oder Doppelstabmatten) zu gestalten. Die Verwendung von Kunststoff als Fertigelement oder als Flechtmaterial soll nicht zulässig sein.

Diese Festsetzung dient der Förderung von offenen bzw. begrünten Vorgartebereichen und damit der Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Als Bezugspunkt für die Bemessung der angegebenen Höhen zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist die Oberkante der angrenzenden Straße bzw. des Weges maßgeblich.

3.6 Erschließung

3.6.1 Verkehrserschließung

Das geplante Wohngebiet wird von Südosten über die Moorstraße (K 259) erschlossen. Zu diesem Zweck ist der Bau einer Linksabbiegespur vorgesehen. Über die Moorstraße (K 259) ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt der Gemeinde Lähden. Es gelten die Anbaubeschränkungen des § 24 Nds. Straßengesetz (NStrG):

- 20 m - Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG
- 40 m - Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger kann im Bereich des Regenrückhaltebeckens die Bauverbotszone auf 12 m reduziert werden.

Die innere Erschließung erfolgt über eine neue Erschließungsstraße, die in Form einer Ringerschließung durch das Baugebiet führt. Im südlichen Geltungsbereich wird die Erschließungsstraße im Osten bis an die Plangebietsgrenze herangeführt, um bei Bedarf Erweiterungen anbinden zu können.

Das Plangebiet wird an das westlich angrenzende bestehende Wohngebiet und an den nördlich angrenzenden Schotterweg über Fuß- und Radwege an-

gebunden. Zu diesem Zweck werden die Verbindungen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt.

Um die vorgenannten Bereiche über den Bebauungsplan öffentlich widmen zu können, wird gemäß § 6 Abs. 5 Nds. Straßengesetz eine Widmungsverfügung in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.6.2 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Zuständig für die Wasserversorgung ist der Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“.

Löschwasserversorgung

Die für das Plangebiet erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden nach den einschlägigen technischen Regeln (Arbeitsblatt W 405 des DVGW) und in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Abteilung "Vorbeugender Brandschutz" beim Landkreis Emsland erstellt.

Auch wenn im Einzelfall der volle Feuerlöschwasserbedarf nicht aus dem Versorgungsnetz des Verbandes gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der Feuerwehr der Samtgemeinde Herzlake verfügen über ein derartiges Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gewährleistet ist.

Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit durch den Anschluss an den neu zu bauenden Schmutzwasserkanal gewährleistet.

Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken (Abnahme, Einhaltung der Abwassersatzung) wird geachtet.

Oberflächenwasser (Anlage 2)

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Die Gemeinde hat für das westliche Plangebiet im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 17 ein Entwässerungskonzept erstellen lassen (s. Anlage 2). Die zu diesem Zweck durchgeführte Bodenerkundung ergab eine Unterlagerung der Sandschicht mit Geschiebelärm. Aus diesem Grund ist der Boden im Baugebiet für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet.

Aus Richtung Norden verläuft westlich des Plangebiets ein Entwässerungsgraben, der über einen Durchlass in einen weiteren Entwässerungsgraben

nördlich der Moorstraße und die „Welle“ (Gewässer II. Ordnung) in die Hase (Gewässer I. Ordnung) entwässert.

Da eine Versickerung auf den Baugrundstücken nicht möglich ist, soll das Oberflächenwasser über ein Rohrleitungsnetz gesammelt und anschließend eine Zwischenspeicherung in einer Regenrückhalteanlage mit gedrosselter Ableitung in einen Vorfluter durchgeführt werden.

Sowohl das Niederschlagswasser der privaten Baugebietsflächen als auch das von den öffentlichen Verkehrsflächen soll nach der Rückhaltung gedrosselt in den Entwässerungsgraben südlich des Plangebiets eingeleitet werden.

Das hierfür erforderliche Regenrückhaltebecken soll innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhalteanlage“ angelegt werden. Diese Fläche ist ausreichend bemessen, so dass das erforderliche Rückhaltevolumen dort realisiert werden kann. In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger kann zugunsten des Regenrückhaltebeckens die 20 m - Bauverbotszone auf 12 m reduziert werden.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der jeweilig zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Energieversorgung

Die kommunalen Wärmenetze sollen auf Basis zu erarbeitender Wärmepläne zunehmend auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Entsprechende Pläne liegen für die Gemeinde Dohren jedoch noch nicht vor.

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) sichergestellt werden.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhalts

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2 dient die vorliegende Planung der Schaffung von Wohnbaumöglichkeiten in Erweiterung der westlich vorhandenen Wohnbebauung bzw. den ausgewiesenen Wohngebieten.

Für die Planung werden Flächen in einer Größe von insgesamt ca. 3,7 ha in Anspruch genommen, von denen eine Teilfläche von ca. 2,5 ha als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll. Diese Fläche kann zukünftig mit eingeschossigen Gebäuden bebaut und bis zu 40 % versiegelt werden. Die übrigen Flächen sollen überwiegend als Verkehrsflächen und Grünflächen ausgewiesen werden.

Der wesentliche Planinhalt ist in Kap. 3 dargestellt. Auf die Umwelt sind dabei insbesondere folgende Auswirkungen möglich:

Durch die geplanten Nutzungen wird bei einer geplanten Grundflächenzahl von 0,4 eine Grundfläche von maximal ca. 10.000 qm in Anspruch genommen. Durch die geplante Bebauung und Bodenversiegelung können insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Auf das Schutzgut Mensch sind mögliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch Immissionseinträge zu untersuchen.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Zuge der konkreten Bauleitplanung eine maximal eingeschossige Bebauung ermöglicht werden. Zusätzlich wird die Höhe der baulichen Anlagen mit max. 9 m an die umliegende Bebauungsstruktur angepasst. Damit sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das NNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet.

In den Räumen mit sekundärer Planungspriorität sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Samtgemeinde Herzlake bzw. die Gemeinde Dohren haben keinen Landschaftsplan aufgestellt. Es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§ 1a (6) Nr. 7 h BauGB).

Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2023). Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Verkehrs- und Gewerbelärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1		
	Misch- / Dorfgebiet (Außenbereich)	Allgemeines Wohngebiet
tags	60 dB(A)	55 dB (A)
nachts (Verkehr / Gewerbe)	50 / 45 dB (A)	45 / 40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert. Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die für Verkehr anzustrebenden Orientierungswerte können in belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, oft nicht eingehalten werden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.1990 und vom 22.03.2007 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 - 4N6.88 - UPR 1991, S. 151 und Urteil vom 22.03.2007 - 4CN2.06 - UPR 2007, S. 304). Auch die TA Lärm berücksichtigt unter Kap. 6.7 Gemengelagen, bei denen Zwischenwerte gebildet werden können, die jedoch die Mischgebietswerte nicht überschreiten sollen.

Zusätzlich werden in der DIN 18005-1 Hinweise für die Abwägung gegeben. Dazu zählt folgende Aussage: „Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung bestehender Stadtstrukturen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere bei Maßnahmen der Innenentwicklung - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrsverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrsrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr		
	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	64 dB (A)	59 dB (A)
nachts	54 dB (A)	49 dB (A)

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

4.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit

Eine kartographische Darstellung der vorhandenen Nutzungssituation erfolgt in der Anlage 1, eine Beschreibung ist auch in Kap. 2.3 zu finden.

Das Plangebiet grenzt im Westen an vorhandene Bebauung bzw. ausgewiesene Baugebiete an.

Mit der Moorstraße (K 259) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße direkt südlich des geplanten Wohngebietes.

Landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Östlich des Plangebiets befindet sich in ca. 310 m Entfernung lediglich eine Nutzung mit Pferdehaltung.

4.2.1.2 Immissionssituation

Landwirtschaftliche Emissionen

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden. Östlich des Plangebiets befindet sich in ca. 310 m Entfernung lediglich eine Nutzung mit Pferdehaltung. Im Plangebiet sind daher keine erheblichen bzw. unzumutbaren Immissionseinwirkungen durch Tierhaltungsanlagen zu erwarten.

Weiter entfernt befindliche landwirtschaftliche Betriebe sind in ihrer Entwicklung bereits durch jeweils näher gelegene Wohnnutzungen bzw. ausgewiesene Wohngebiete begrenzt.

Verkehrsimmissionen

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (K 259) verläuft südlich des geplanten Wohngebietes und befindet sich teilweise im Plangebiet. Aufgrund der Verkehrsbelastung sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzungen durch Verkehrslärm nicht auszuschließen und müssen daher untersucht werden.

Gewerbeimmissionen

Südwestlich des Plangebiets befindet sich das Gewerbegebiet entlang der Straße „Steinfeld“. Südlich und westlich des Plangebiets befindet sich entlang der Moorstraße und des Birkenweges Wohnbebauung, durch die das Gewer-

begebiet im Bestand bereits eingeschränkt wird. Das geplante Wohngebiet rückt somit nicht näher an das bestehende Gewerbegebiet heran, sodass gegenseitige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Sonstige Immissionen

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine sonstigen Anlagen (z.B. Sportanlagen) vorhanden, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

4.2.1.3 Erholungsfunktion

Die nördlich der Kreisstraße liegende Ackerfläche hat als offene, nicht strukturierte Fläche nur eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsfunktion. Von Bedeutung ist jedoch die nördlich des Plangebiets entlang des Schotterweges vorhandene Baumreihe. Diese soll auch weiterhin Bestand haben.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt naturräumlich im „**Lastruper Geestrücken**“, der sich innerhalb der Haupteinheit der „**Cloppenburg Geest**“ befindet.

Dieser langgezogene Geestrücken erstreckt sich in nordöstlicher Richtung zwischen der breiten Niederung der Südradde und der südöstlich anschließenden Niederungs- und Moorlandschaft der Bakumer Geest. Der Geestrücken ist altes Siedlungsland und wird heute vorherrschend für den Ackerbau genutzt. Zahlreiche Hünengräber zeugen von alter Siedlungstätigkeit. Fragmentarisch sind noch Reste der natürlichen Waldgesellschaften des Buchen-Traubeneichenwaldes und des Stieleichen-Birkenwaldes anzutreffen. Die guten Bodenverhältnisse führen zur intensiven Nutzung der Ackerflächen. Grünland ist kaum anzutreffen. Haufendörfer und Straßen prägen das Bild dieses Landschaftsraumes. Eingestreut sind Bereiche mit trockenen Sandböden vorhanden, die vorherrschend für Nadelforste genutzt werden.

(Quelle: Meisel S., Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen; 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild des Planbereichs wird im Wesentlichen durch die westlich angrenzend vorhandene Bebauung und durch die Baumreihe entlang der nördlichen Plangebietsgrenze geprägt. Die Plangebietsfläche stellt sich als Ackerfläche dar.

Am westlichen Plangebietsrand befindet sich ein Graben, der von kleineren Büschen und Sträuchern gesäumt wird. Westlich daran schließen sich die Grundstücke der vorhandenen Wohnbebauung mit ihren Einfriedungen und gärtnerischen Nutzung an.

Im südlichen Plangebiet befindet sich der Straßenseitengraben entlang der K 259. Daran schließen sich der asphaltierte Radweg und die Straßendecke der K 259 an. Südlich der Straße befindet sich ein weiterer Graben, an dessen Rand Einzelbaumstandorte vorhanden sind. Daran schließt sich eine Ackerfläche an.

Insgesamt ist das Orts- und Landschaftsbild, aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung, die sich nördlich, östlich und südlich weiter fortsetzt und der westlich angrenzend vorhandenen Bebauung nicht von besonderer Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß § 2 BBodSchG übernimmt der Boden natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Darüber hinaus erfüllt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie verschiedene Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) hat sich im nördlichen Plangebiet aus dem anstehenden Sand und durch die jahrhundertelange Plaggendüngung ein Plaggeneschboden entwickelt, der unterlagert ist von Podsol.

Der **Plaggenesch** ist ein fast ausschließlich auf den nordwestdeutschen Raum beschränkter Bodentyp, der durch eine über Jahrhunderte durchgeführte Plaggendüngung entstand und sich in besonderem Maße durch eine Anreicherung von Humus und Nährstoffen auszeichnet.

Der Plaggenesch gehört zu den besonders schutzwürdigen Böden aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und seiner hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung. Er besitzt eine besonders hohe Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und besondere Archivfunktionen.

Der Plaggenesch ist tiefgründig humos, besitzt ein mittleres Ertragspotenzial, ein mittleres Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine geringe Pufferkapazität. Seine Eigenschaften bezüglich Durchlüftung, Wasserdurch-

lässigkeit und Erwärmung werden als gut bewertet. Weiterhin ist er wenig verdichtungsempfindlich und besitzt eine hohe Auswaschungsgefährdung.

Im südlichen Plangebiet hat sich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems **NIBIS**® aus den anstehenden Dünen- und Flugsanden als Bodentyp ein **mittlerer Gley-Podsol** entwickelt.

Dieser Bodentyp zeichnet sich aus durch ein geringes bis mittleres Ertragspotential, ein geringes bis mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden, eine geringe bis mittlere Pufferkapazität und eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen. Der Boden ist weniger verdichtungsempfindlich, beregnungsbedürftig und winderosionsgefährdet.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de NIBIS

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer.

Im südlichen Planbereich verläuft in West-Ost-Richtung ein Graben, der erhalten wird. Westlich außerhalb des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Graben, der einseitig von Gehölzen begleitet wird und das Oberflächenwasser des angrenzenden Wohngebietes aufnimmt.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50.000, mittlere jährliche Grundwasserneubildung 1991-2020) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 100 – 300 mm im Jahr vor. Das Schutzpotential gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potentiellen Schadstoffen zu schützen, im Plangebiet als „gering“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de NIBIS

c) Altlasten

Der Samtgemeinde liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Hainbuche, Zitterpappel, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 4.

Ackerfläche (A)

Der überwiegende Teil der Plangebietsfläche wird als Ackerfläche intensiv genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (August 2023) als Mais- und Getreideanbaufläche dar. Diese ackerbauliche Nutzung setzt sich nördlich, östlich und südlich der Plangebietsfläche weiter fort. Die Ackerfläche im Geltungsbereich der vorliegenden Planung wird gemäß Städtetagmodell dem **Wertfaktor 1 WF** zugeordnet.

Straßenverkehrsfläche mit Seitengraben (OVS) / Einzelbäume (HB), nährstoffreicher Graben (FGR)

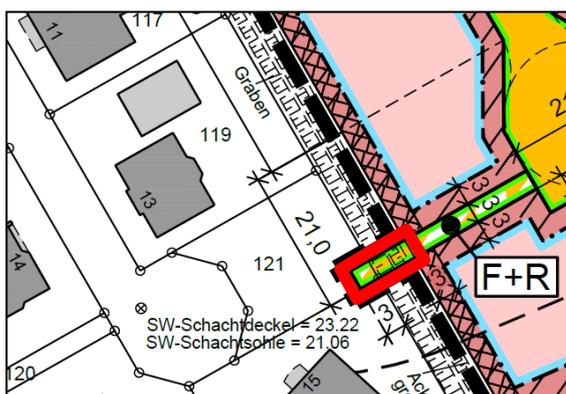
Die Straßenverkehrsfläche am südlichen Rand der Plangebietsfläche (K 259) gliedert sich in eine ca. 5,50 m breite bituminös befestigte Fahrbahn, die an der Nordseite von einem Fuß- und Radweg begleitet wird und unbefestigte Seitenstreifen. Diese unbefestigten Seitenstreifen sind z.T. als Straßenseitengraben ausgebildet und gehen als nährstoffreiche Gräben mit dem **Wertfaktor 3 WF** in die Bilanzierung ein. Durch die geplante Anlage einer Abbiegespur wird jedoch südlich der Fahrbahnunbefestigter Seitenbereich in Form eines Straßenseitengrabens und einzelner noch relativ junger Einzelbäume in Anspruch genommen. Dieser Straßenseitengraben mit den vorhandenen Einzelbäumen wird mit dem **Wertfaktor 3 WF** bewertet.

Schotterweg im Norden (OVW) / Einzelbäume (HB)

Der Schotterweg im Norden des Plangebiets mit den angrenzenden unbefestigten und im südlichen Bereich mit Einzelbäumen bestandenen Bereichen wurde in die Planung aufgenommen, damit der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 komplett überplant werden kann. Da sich im Zuge der Umsetzung der Planung für diese Bereiche keine wesentlichen Änderungen ergeben, geht dieser Teil ohne Bewertung in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.

Grünfläche und Graben

Im südwestlichen Plangebiet sind kleine Flächen als Grünfläche und Graben festgesetzt. Bei diesen Flächen handelt es sich um „Restflächen“, die im Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ als Fuß- und Radweg festgesetzt, aber nicht umgesetzt sind. Aufgrund der Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 18 verschiebt sich der nun geplante Fuß- und Radweg etwas nach Norden, so dass der ursprünglich festgesetzte Fuß- und Radweg entsprechend der heutigen Nutzungen als Grünfläche und Graben überplant wird. Da sich im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 für diese Bereiche keine wesentlichen Änderungen ergeben, gehen diese Flächen ohne Bewertung in die Bilanz zur Eingriffs- und Kompensationsermittlung ein.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“

Fauna (Artenschutz)

Situation im Plangebiet

Für die Untersuchung der Brutvögel und der Fledermäuse wurden 2021 im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ vier Begehungen durchgeführt. Die jetzige Erweiterung war Teil des Untersuchungsgebiets. Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurde abgestimmt, dass aufgrund der Gebietserweiterung 2024 zwei weitere Begehungen durchgeführt werden sollten. Diese zusätzlichen Begehungen erfolgten im März dieses Jahres (s. Anlage 3).

Brutvögel

2021 wurden 28 Vogelarten als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellt. Davon konnten nur 7 Arten als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt werden, wobei die Brutverdachte zu den Schwalben aufgrund des sehr späten Rückzugs „auf Verdacht“ eingetragen wurden. Drei dieser Arten stehen in einer der Gefährdungskategorien auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands. Bei der ergänzenden Erfassung im März 2024 kamen vier Arten hinzu, von denen die Goldammer in der Kategorie V (Vorwarnliste) der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands geführt wird.

Es befanden sich keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb der Vorhabenfläche.

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind Laubgehölz, Strauchvegetation, Offenland/Acker und Siedlung. Die erfassten Brutvögel (mind. BV) sind überwiegend überall häufige, anpassungsfähige Vogelarten. Das UG stellt kein Schwerpunktorkommen oder Dichtezentrum der überall häufigen (ubiquitären) Arten dar.

Die im FFH-Gebiet „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“ (3211-301) wertgebenden Brutvogelarten (z.B. Wiesenlimikolen wie Uferschnepfe und Kiebitz) sind auf Moor und Offenland spezialisierte Arten mit Lebensraumanprüchen, die aufgrund der im UG gegebenen Flächennutzung in geringem Maß gegeben sind. Allein die Feldlerche kann diesem Artenspektrum zugeordnet werden, wurde in 2021 aber nicht mit Brutverdacht nachgewiesen. Das UG erfüllt für diese Arten aufgrund der geringen Habitatübereinstimmung und der dort unmittelbaren Nähe zu Gehölzen und Siedlungen weder Brücken- noch Lebensraumfunktion.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten. Da bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten wie z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise oder Zilpzalp keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist es in der Planungspraxis üblich, diese Arten nur im Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungsstätten) in der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter zu

betrachten. In Bezug auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (Störung) ist davon auszugehen, dass durch Vorbelastung und die überwiegend geringe Störanfälligkeit ubiquitärer Arten keine populationsrelevanten Effekte zu erwarten sind. Es wurden keine in einer der Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschlands (RL D) und/oder Niedersachsens/Tiefland West (NI) gelistete Arten mit Brutverdacht oder -nachweis in der Vorhabenfläche nachgewiesen. Die im Pufferradius mit mindestens Brutverdacht nachgewiesenen Arten mit Gefährdungsstatus innerhalb der RL D und/oder NI lassen sich alle innerhalb von Siedlungsstruktur und assoziierter Vegetation verorten. Es wurden im UG keine Arten der Vogelschutzrichtlinie (Analog zum Anh. 4 der FFH-Richtlinie) erfasst.

Aufgrund des gesondert zu behandelnden Status aller europäischer Brutvogelarten, sind Brutvögel in der artenschutzrechtlichen Untersuchung weiter zu betrachten.

Der Vorhabenfläche selbst kommt nur allgemeine Bedeutung für Brutvögel zu. Der überwiegende Teil der erfassten Arten ist verbreitet und innerhalb geeigneter Habitate flächendeckend anzutreffen.

Die für das geplante Vorhaben notwendige Baufeldvorbereitung stellt unabhängig von Gefährdung und Schutz eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die erfassten Brutvogelarten dar. Vögel (besonders Eier und Jungtiere), die sich in Nestern befinden, können bei der Baufeldvorbereitung verletzt oder getötet werden, wodurch ein Verbotstatbestand nach den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zutrifft.

Von Glasflächen, die mit der geplanten Bebauung entstehen, geht eine Kollisionsgefahr für dort anfliegende Vögel aus. Besonders „Durchsichtskonstellationen“ wie Windfänge, Wintergärten und verglaste Carports bergen diese Gefahr.

Des Weiteren entsteht durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Bau, Anlage und „Betrieb“ eines Wohnbaugebiets ein möglicher Verlust von Lebensstätten der im Bereich der Säume und Gehölze erfassten Brutvogelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, und 3 BNatSchG sind unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen näher zu betrachten.

Fledermäuse

Die mit hoher Wahrscheinlichkeit im UG zu erwartenden Arten sind Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus. Es sind im Nordwesten Deutschlands regelmäßig nachzuweisende Arten. Nördlich grenzt an die Vorhabenfläche eine längsausgedehnte Baumreihe bzw. Feldgehölzhecke. Es ließen sich keine Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb der Baumreihe feststellen. Es konnten weder Spechthöhlen, Astausfaltungen oder Rindenspalten entdeckt

werden, die geeignete Strukturen als Quartier für baumbewohnende Fledermäuse bieten.

Gehölzreihen oder Grenzen flächiger Gehölze werden von der Artengruppe bevorzugt als Leitlinie oder Jagdrevier genutzt. Viele kleinere Arten orientieren sich bei ihrem vegetationsnahen Flug an linearen Strukturen, um so Wege von ihren Quartieren zu den Jagdrevieren zu überbrücken. In der Nähe von Gehölzen finden sich durch den Windschutz und die Gehölze selbst als Nahrungsgrundlage mehr Insekten als über offenen Flächen. Je nach Größe der Fledermausart findet die Jagd z.T. in unterschiedlichen Luftschichten statt: Der Große Abendsegler nutzt den Luftraum an und über den Baumkronen. Die Jagdflüge der Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus finden im nahen Umfeld der Quartiere nah an längsausgedehnten Strukturelementen wie Waldrändern, Alleen oder Hecken statt.

Das zu erwartende Artenspektrum entspricht dem in regelmäßiger Häufigkeit im nordwestdeutschen Tiefland anzutreffenden Artenkorb (BfN). Fledermäuse sind in Deutschland ausnahmslos streng geschützt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei vorhandenen, geeigneten Strukturen in Bäumen und Gebäuden innerhalb der Untersuchungsfläche diese im Verlauf des „Fledermausjahres“ wiederkehrend vorübergehend zumindest als Tagesquartiere genutzt werden und als Lebensstätte zu bezeichnen sind. In der Vorhabenfläche selbst besteht kein Quartierpotenzial.

Die Gehölze nördlich der Vorhabenfläche sind vom Vorhaben nicht berührt.

Da das Risiko von Verletzung und Tötung vorwiegend im Bereich von Quartieren besteht, ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für Fledermäuse während der Baufeldvorbereitung für das geplante Bauvorhaben auszuschließen. Das gilt auch für baubedingte Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von nächtlich jagenden Fledermäusen, da die Bautätigkeiten i.d.R. tagsüber stattfinden. Betriebsbedingte Störungen durch Gebäude- und Wegebeleuchtung und einen damit verbundenen Verlust von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch derartige Störung sind nicht auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG sind unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen näher zu betrachten.

Andere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen

Bei der Artengruppe der Säuger (außer den Fledermäusen) lässt sich aufgrund von Verbreitungsdaten (BfN) und Habitatansprüchen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im UG oder im Wirkungsbereich der Vorhabenfläche ausschließen.

Bei der Artengruppe der Reptilien deckt der Verbreitungs-Großraum der in Deutschland weit verbreitete FFH-Anhang-4-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

auch die Vorhabenfläche ab. In detaillierter Darstellung der Verbreitung (BfN) sind für den relevanten TK-25-Quadranten keine Nachweise von 1990-2014 erfolgt. Die Art bevorzugt trockene Bereiche mit Mosaiken aus Offenboden, Versteckmöglichkeiten und niedriger Vegetation (Heideflächen) oder z.B. Gleisbetten als sekundärer Lebensraum. Aufgrund der im UG gegebenen Habitatstrukturen und der anteilig landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenfläche lässt sich ein Vorkommen auch in den Säumen und damit eine Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Befassung ausschließen.

Bei der Artengruppe der Amphibien lässt sich aufgrund von Habitatansprüchen (fehlende Reproduktionsgewässer) ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im UG oder im Wirkungsbereich der Vorhabenfläche ausschließen. Bei der Artengruppe der Insekten lässt sich aufgrund von Verbreitungsdaten (BfN) und Habitatansprüchen ein Vorkommen im UG oder im Wirkungsbereich der Vorhabenfläche ausschließen.

Alle Insektenarten des Anhang 4 der FFH-Richtlinie, die in Niedersachsen verbreitet sind, sind auf spezielle Habitate wie z.B. Trockenrasen, Uraltbäume oder ursprüngliche und saubere Gewässer mit besonderer Wasserqualität angewiesen, die im UG nicht vorkommen.

Aufgrund der Lage der Vorhabenfläche im Raum und der im UG gegebenen Habitatstrukturen lässt sich ein Vorkommen und damit eine Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Befassung mit weiteren relevanten Artengruppen neben den Brutvögeln und Fledermäusen ausschließen.

Der faunistische Fachbeitrag ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigelegt.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß der Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet zwei Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG):

NLD-Identifikationsnummer: 454/3229.00002-F

Objektbezeichnung: Einzelfund: 1 Steinaxt

NLD-Identifikationsnummer: 454/3229.00003-F

Objektbezeichnung: Einzelfund: 1 Nackenteil einer Steinaxt

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen und der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes (Eschboden) sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. das o. g. Plangebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG).

4.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Die Fläche würde weiterhin, in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsweise, den Tierarten des Siedlungsrandes und der Feldflur, als Nahrungsraum zur Verfügung stehen.

Das Niederschlagswasser könnte, abgesehen von einer Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend versickern.

Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben.

Das hohe archäologische Potenzial würde weiterhin bestehen bleiben.

4.4 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)

4.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und Arbeits- sowie die Erholungsfunktionen.

4.4.1.1 Einwirkungen in das Plangebiet

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.2.1.2 stellt sich das Plangebiet als nicht erheblich immissionsbelastet (z.B. Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen, Licht und Wärme) dar. Unzumutbare Beeinträchtigungen, die Maßnahmen erforderlich machen, sind lediglich bezogen auf den Verkehrslärm möglich.

Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind von den künftigen Bewohnern im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Verkehrslärm

Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ wurden die Lärmimmissionen durch Verkehrslärm überprüft und entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Diese Untersuchung wird auch für die nachfolgende konkrete Bauleitplanung herangezogen:

Mit der Kreisstraße 259 verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße direkt südlich des Plangebietes.

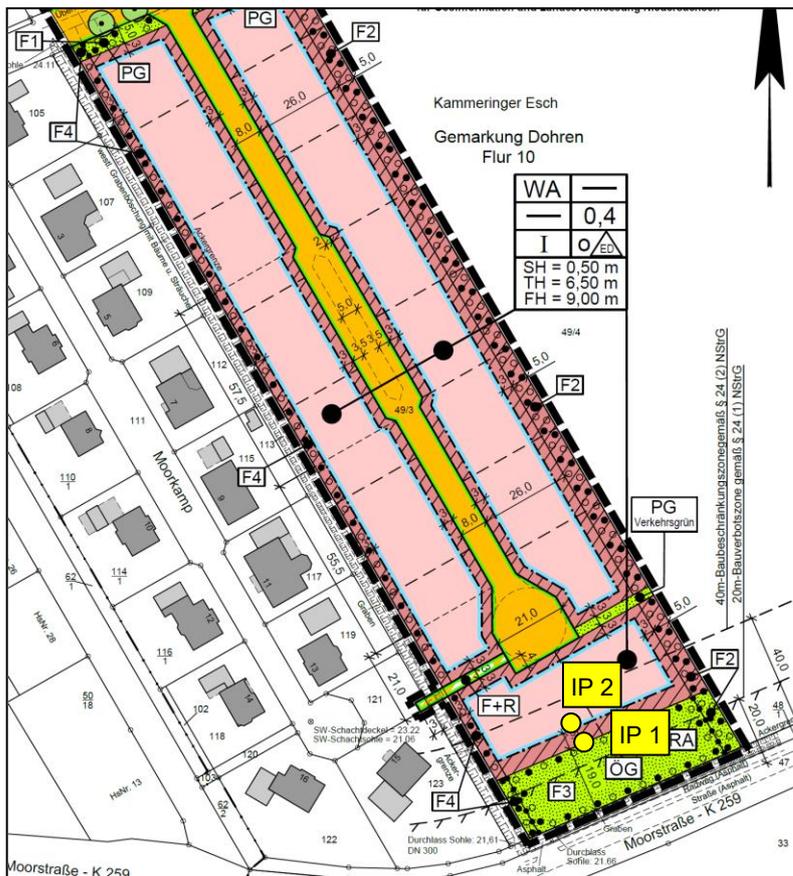
Bei der Verkehrszählung 2010 wurde ein DTV-Wert von 433 Kfz/24 h ermittelt. Der Lkw-Anteil betrug mit 79 Fahrzeugen 18 %.

Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien 2014) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2040 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020/2025 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen (höherer Pkw-Bestand, steigende Fahrleistung) bis 2040 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das Niveau von 2010 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben.

Das Bundesverkehrsministerium geht jedoch in seinem Bundesverkehrswegeplan bis zum Planungshorizont 2030 noch von einer jährlichen Wachstumsrate von 0,6 % aus. Diese jährliche Steigerung wurde daher den Berechnungen bis 2030 zugrunde gelegt.

Die Flächen im Plangebiet sollen als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden:

	<i>Orientierungswerte der DIN 18005</i>	<i>Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV</i>
	WA	WA
<i>Tags/ nachts</i>	55 dB (A) 45 dB (A)	59 dB (A) 49 dB (A)



Die Berechnung nach RLS 90 kommt zu folgenden Ergebnissen:

Immissionsort	Straße	Beurteilungspegel Lr in dB(A)	
		tags	nachts
IP 1	K 259	55,21	44,58
IP 2	K 259	53,98	43,35

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55/45 dB (A) tags/nachts für ein allgemeines Wohngebiet werden an der K 259 im Abstand von 28 m (IP 1) tags geringfügig um 0,21 dB(A) überschritten und nachts unterschritten. In einem Abstand von 33 m (IP 2) werden die Werte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts unterschritten.

Am südlichen Rand des allgemeinen Wohngebietes kommt es im Bereich des IP 1 zu geringfügigen Überschreitungen. Diese können aber am südlichen Rand des Wohngebietes hingenommen werden, da zu erwarten ist, dass die Terrassenbereiche direkt an die zu errichtenden Gebäude (IP 2) gebaut werden, wo die Orientierungswerte für ein WA eingehalten werden. Erhebliche Auswirkungen auf das ruhige Wohnen sind daher nicht zu erwarten. Innerhalb der überbaubaren Bereiche des allgemeinen Wohngebietes werden die Orientierungswerte unterschritten.

Das Ergebnis wird im vorliegenden Bebauungsplan in der Weise berücksichtigt, dass mit der straßenseitigen Baugrenze ein ausreichend großer Abstand zur Kreisstraße eingehalten wird. Als Puffer werden außerdem im Bereich der Bauverbotszone private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Regenrückhalteanlage“ und „Schutzgrün“ festgesetzt.

4.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld

Bauphase

Während der Bauphase ist insbesondere mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Entwicklung urbaner Standorte. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (August 1970) zu beachten.

Betriebsphase

Optisches Erscheinungsbild

Durch die entstehenden Baukörper ergeben sich für den Menschen auch optische Auswirkungen. Das Plangebiet grenzt jedoch östlich an bestehende Bebauung an und soll durch Maßnahmen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung eingegrünt werden. Nördlich schließt sich entlang einer Wegeparzelle ein Gehölzstreifen an, welcher von der Planung unberührt bestehen bleibt.

Dadurch und durch die Anpassung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen an die angrenzend vorhandenen Gebäudehöhen bzw. die dort getroffenen Höhenfestsetzungen, sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Der angrenzend bestehenden eingeschossigen Bebauung wird durch die im nachfolgenden Bebauungsplan geplante Begrenzung der Geschosshöhe auf ebenfalls ein Vollgeschoss und die Begrenzung der Höhenentwicklung angemessen Rechnung getragen. Daher sind auch unzumutbare Auswirkungen auf die Nachbarschaft in Folge des Erscheinungsbildes (erdrückende Wirkung) oder die Verschattung durch Baukörper nicht anzunehmen.

4.4.1.3 Erholungsfunktion

Das Plangebiet stellt, aufgrund seiner derzeitigen, überwiegend intensiven Nutzung als Landwirtschaftsfläche, kein Areal mit hoher Bedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Die Naherholungsfunktion ist daher nur von geringer Bedeutung.

Von Bedeutung sind jedoch die Gehölzstrukturen am nördlichen Rand außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs. Diese Gehölzstrukturen bleiben entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges von der Planung unberührt erhalten.

4.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die vorliegende Planung zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

4.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Bauphase

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräten oder -hilfsmitteln wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten.

Betriebsphase

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Auch in seiner Erholungseignung ist das Plangebiet durch die vorherrschende intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die westlich angrenzend vorhandene Wohnbebauung stark eingeschränkt.

Die derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Plangebietsfläche wird in Erweiterung der westlich bestehenden Wohnbebauung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die künftig entstehenden Baukörper sowie durch die ermöglichte Versiegelung der heute intensiv als Acker genutzten Fläche hervorgerufen. Die am nördlichen Rand, außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs befindlichen Gehölzstrukturen bleiben von der Planung unberührt erhalten. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird das Plangebiet zur freien Landschaft hin eingegrünt. Durch diese vorhandenen und neu anzupflanzenden Gehölzstrukturen wird das neue Wohngebiet landschaftlich in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden.

Durch die Begrenzung der Bauhöhe, die sich der Bauhöhe der angrenzend vorhandenen Wohnbebauung anpasst, werden weitere Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden.

Aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen Wohnbebauung sowie der neu anzupflanzenden Gehölzstrukturen und der angrenzend vorhandenen Gehölzstrukturen, die von der Planung unberührt erhalten bleiben, stellt die vorlie-

gende Planung damit insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

4.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser

Fläche

Mit der vorliegenden Planung wird im Wesentlichen eine intensiv als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen und eine Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sollen auf einer Teilfläche eine Anlage zur Versickerung und zur Rückhaltung des Oberflächenwassers sowie eine Grünfläche angelegt werden. Für die Wohnbebauung verbleibt damit eine Fläche von ca. 2,5 ha, welche die angrenzend bereits vorhandene Bebauung städtebaulich sinnvoll ergänzt.

Boden/Wasser

Bauphase

Durch das Freimachen der Baufelder und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch evtl. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Die Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden werden, soweit nicht innerhalb des Plangebietes möglich, durch entsprechende externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und kompensiert.

Die Gemeinde Dohren hat für das Plangebiet ein Entwässerungskonzept erstellen lassen (s. Anlage 2). Die zu diesem Zweck durchgeführte Bodenerkundung ergab eine Unterlagerung der Sandschicht mit Geschiebelehm. Aus diesem Grund ist der Boden im Baugebiet für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet.

Aus Richtung Norden verläuft westlich des Plangebiets ein Entwässerungsgraben, der über einen Durchlass in einen weiteren Entwässerungsgraben nördlich der Moorstraße und die „Welle“ (Gewässer II. Ordnung) in die Hase (Gewässer I. Ordnung) entwässert.

Da eine Versickerung auf den Baugrundstücken nicht möglich ist, soll das Oberflächenwasser über ein Rohrleitungsnetz gesammelt und anschließend eine Zwischenspeicherung in einer Regenrückhalteanlage mit gedrosselter Ableitung in einen Vorfluter durchgeführt werden.

Für die geplanten Baumaßnahmen ist daher durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Entwässerungssituation nicht verschärft wird und das Oberflächenwasser dem natürlichen Abfluss entsprechend, der Vorflut zugeleitet wird.

Betriebsphase

Der Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen wie z.B. Filter- und Pufferfunktionen verloren.

Mit der Inanspruchnahme einer intensiv genutzten Ackerfläche, die durch mögliche Stoffeinträge und Bodenverdichtung bereits beeinträchtigt ist, wird jedoch auf einen stark anthropogen veränderten Standort zurückgegriffen. Gleichzeitig wird dadurch die Überplanung noch nicht veränderter oder weniger veränderter Standorte vermieden.

Die Bereiche der verbleibenden Freiflächen innerhalb der künftigen Wohngebietsfläche, für die eine Nutzung als Gartenfläche zu erwarten ist, tragen zu einer Vermeidung bzw. zu einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Bodens bei. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung soll das Baugebiet zur freien Landschaft hin eingegrünt und damit eine vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen werden.

Die Beeinträchtigungen für den Boden können nur zum Teil innerhalb der Plangebietsfläche ausgeglichen werden. Zur vollständigen Kompensation ist daher die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Die Gemeinde hat für das Plangebiet ein Entwässerungskonzept erstellen lassen (s. Anlage 2). Die zu diesem Zweck durchgeführte Bodenerkundung ergab eine Unterlagerung der Sandschicht mit Geschiebelehm. Aus diesem Grund ist der Boden im Baugebiet für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geeignet.

Aus Richtung Norden verläuft westlich des Plangebiets ein Entwässerungsgraben, der über einen Durchlass in einen weiteren Entwässerungsgraben nördlich der Moorstraße und die „Welle“ (Gewässer II. Ordnung) in die Hase (Gewässer I. Ordnung) entwässert.

Da eine Versickerung auf den Baugrundstücken nicht möglich ist, soll das Oberflächenwasser über ein Rohrleitungsnetz gesammelt und anschließend eine Zwischenspeicherung in einer Regenrückhalteanlage mit gedrosselter Ableitung in einen Vorfluter durchgeführt werden.

Sowohl das Niederschlagswasser der privaten Baugebietsflächen als auch das von den öffentlichen Verkehrsflächen soll nach der Rückhaltung gedrosselt in den Entwässerungsgraben im südlichen Plangebiet eingeleitet werden.

Mit dieser Rückhaltung des Oberflächenwassers innerhalb der Plangebietsfläche und der dem natürlichen Abfluss entsprechenden Ableitung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vermieden.

Durch die Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen werden sich zusätzlich positive Auswirkungen für das Schutzgut Wasser und Boden ergeben,

sodass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.4.2.3 Klima / Luft

Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig z.B. für die Anlieferungen von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann sowohl den Treibhauseffekt als auch den Klimawandel negativ begünstigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind hier erhebliche Auswirkungen jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer stärkeren und schnelleren Erwärmung. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und der vorgesehenen Versiegelung wirkt sich die Bebauung negativ auf das Schutzgut aus. Die siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Durch die im Zuge der konkreten Bauleitplanung geplante Eingrünung des Baugebiets und der damit verbundenen Neuanlage von standortgerechten Gehölzstrukturen am östlichen Plangebietsrand wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen.

Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung z.T. minimiert werden. Des Weiteren dienen diese Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Gleichzeitig bleiben die für das Kleinklima wertvollen Gehölzstrukturen nördlich angrenzend zum Plangebiet vollständig erhalten. Auch die innerhalb des Plangebietes verbleibenden Freiflächen besitzen eine positive Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft. Insgesamt werden durch die Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Neuanlage von Gehölzstrukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes hervorgerufen.

Darüber hinaus führen die auf externen Kompensationsflächen geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird durch die Überplanung einer intensiv genutzten Ackerfläche verursacht.

Artenschutzprüfung

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützte Arten:
 - besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Brutvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln während der Baufeldräumung innerhalb der Saumstrukturen und Ackerflächen, wenn diese während der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten durchgeführt werden.

Durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen vermeiden.

Mögliche Kollisionen an Glasflächen neu errichteter Gebäude sind nicht auszuschließen. Durch Schutzbelegungen von Fenstern lassen sich Anflüge erheblich reduzieren und so populationsrelevanten Beeinträchtigungen vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung (Acker und Säume) hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 31. September (allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Glasflächen, die eine „Durchsichtkonstellation“ bieten, müssen mit geprüften Schutzbelegungen versehen werden, um Anflüge zu verringern.
- Erfolgt die Baufeldräumung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für potenziell brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)

Bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten, wie z.B. Amsel, Kohlmeise oder Mönchsgrasmücke sind vorhabenbedingt keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten. Auch die Vogelarten, die als mindestens brutverdächtig erfasst wurden und in einer der Gefährdungskategorien gelistet sind, gelten als anpassungsfähig und sind zumindest im Fall von Star, Rauch- und Mehlschwalbe Kulturfolger, die die Nähe zu menschlichen Siedlungen suchen. Die Nähe zum bestehenden Wohngebiet und den davon ausgehenden Wirkungen bedeutet eine Vorbelastung und geht mit einer Gewöhnung der im nahen Umfeld brütenden Arten einher. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Durch die Baufeldräumung wird maßgeblich Vegetation im Ackersaum und die Ackerfläche selbst beansprucht. Da in der Vorhabenfläche selbst keine Brutreviere erfasst wurden und bei den im übrigen Raum des UG erfassten Arten von einer Gewöhnung durch Vorbelastung auszugehen ist (s. Absatz zu § 44 Abs. 1 Nr. 2, Störung) ist von einem erheblichen Lebensstättenverlust für Brutvogelarten nicht auszugehen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

*Fledermäuse*Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren oder Jungtieren innerhalb von Quartieren. Da im Rahmen der Baufeldvorbereitung keine Strukturen mit Quartierpotenzial betroffen sind, ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 2 (Störung)

Bei gebäudebewohnenden, kulturfolgenden Arten wie der Breitflügel- und der Zwergfledermaus sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen zu erwarten. Ebenso beim Großen Abendsegler, dessen Flugaktivität sich im strukturierten Raum auf Luftschichten oberhalb der Baumwipfel beschränkt, die in geringerem Maß von bodennahen Emissionen wie Licht und Schall beeinflusst sind. Bei der Raufhautfledermaus ist von Störungen und einer damit verbundenen Meidung der durch Beleuchtung und Schallemissionen betroffenen Bereiche auszugehen, da ihre Jagdflüge sich nahe entlang der geplanten Vorhabenfläche erstrecken (Gehölzränder und Säume). Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn ein Quartier, ein Nahrungsgebiet oder eine Flugstraße von den Fledermäusen nicht mehr in dem Maße genutzt werden kann, wie dies ohne das geplante Vorhaben der Fall wäre. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nur vermieden werden, wenn entweder das Vorhaben an sich ausbleibt,

oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, die den Eingriff in seiner Wirkintensität unter die Erheblichkeitsschwelle bringen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Reduzierung der Wege- und Außenbeleuchtung an den Vorhabenflächenanteilen, die den Gehölzen zugewandt sind, auf ein Minimum.
- Sofern die erheblichen Beeinträchtigungen nicht vermieden bzw. vermindert werden können sind diese zu kompensieren, d.h. es darf nach Beendigung des Eingriffes keine erhebliche Beeinträchtigung der betrachteten Arten zurückbleiben (siehe auch folgender Absatz zu § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust).

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Von einem Lebensstättenverlust nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG (beeinträchtigt Jagdgebiet) der im nahen Umfeld der Vorhabenfläche im UG zu erwartenden Art Rauhautfledermaus ist durch Störung durch Außenbeleuchtung auszugehen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Es ist ein unbebauter Streifen von mind. 5 m Breite zu den angrenzenden längsausgedehnten Gehölzen und Hecken einzuhalten.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich für die im UG vorkommenden europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten und Fledermäuse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung und ökologische Baubegleitung) kein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

4.4.2.5 Wirkungsgefüge

Die zuvor genannten Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung geht im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Ackerfläche verloren. Das Landschaftsbild im Plangebiet wird vor allem durch die künftige Bebauung verändert. Durch die Versiegelung werden die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert.

Durch die geplante Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet, die Neuanpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen am Rand des festgesetzten Baugebietes und der geplanten Begrenzung der Bauhöhe in Anpassung an die umliegend vorhandene Bebauung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden. Im Übrigen werden die sich ergebenden Beeinträchtigungen auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

4.4.2.6 Risiken für die Umwelt

Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche und nachfolgend entsprechend geplanten Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Entstehung von Wohngebäuden ist kein besonderes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Die Planung verursacht keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem.

4.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe

Gemäß der Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet zwei Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Im Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen und der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes (Eschboden) ist die Untere Denkmalschutzbehörde davon ausgegangen, dass weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten sind. Aus diesem Grund wurde das Plangebiet auf seine archäologische Relevanz untersucht. Aufgrund des vorliegenden Ergebnisses konnte die Untere Denkmalschutzbehörde zwischenzeitlich die betroffene Fläche zur Bebauung freigeben.

Vorsorglich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.4.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden geplanten Darstellung einer Wohnbaufläche entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter) die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes sind der Gemeinde keine weiteren Vorhaben oder andere Plangebiete bzw. Planungen vorgesehen oder bekannt, die durch Kumulierung mit der vorliegenden Planung zu größeren Umweltproblemen führen könnten.

4.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

4.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Für das Plangebiet selbst und das unmittelbare Umfeld des Plangebietes sind gemäß den Umweltkarten von Niedersachsen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz keine Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG dargestellt. Auch liegt das Plangebiet nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet.

4.4.6.2 Besonderer Artenschutz

Unter Berücksichtigung, dass die Bauflächenvorbereitung und insbesondere die notwendigen Fällungs- und Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit der potenziell hier möglichen Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden dürfen, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Erfüllung eines Lebensstättenverlustes für Fledermäuse ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ein unbebauter 5 m breiter Streifen zur nördlich des Plangebiets bestehenden Gehölzreihe festzusetzen.

4.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch den Landkreis bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) soll jedoch möglich sein. Hierzu ist auch § 32 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern“ zu beachten, wonach seit dem 1.1.2023 bei der Errichtung von überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Bei Wohngebäuden gilt diese Regelung nach dem 31.12.2024, wobei jedoch bereits derzeit die Tragkonstruktion des Gebäudes so zu bemessen ist, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können.

Zudem wird auf das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude verwiesen, welches am 1. November 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz hat das bis dahin gültige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) ersetzt.

Das GEG enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Mit einer zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderung gibt es eine Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs im Neubau von bisher 75 Prozent des Referenzgebäudes auf 55 Prozent vor. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Zum 1.1. 2024 ist zudem das Wärmeplanungsgesetz (WPG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet die Kommunen, gestaffelt nach der Einwohnerzahl, in den nächsten Jahren kommunale Wärmepläne aufzustellen. Die Pläne sollen detailliert darlegen, welche Gebiete über erneuerbar betriebene Wärme- oder Wasserstoffnetze versorgt werden können. Ein entscheidender Punkt des Gesetzes ist die Umstellung bestehender Wärmenetze auf erneuerbare Ener-

gien, mit Zielvorgaben von 30% bis 2030 und 80% bis 2040. Gemäß § 1 (6) Nr. 7 g BauGB sollen die Darstellungen der Wärmepläne bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Für die Gemeinde Dohren liegt ein solcher Plan noch nicht vor.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht bzw. die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. GEG).

4.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

4.5.1 Immissionsschutzregelungen

Aufgrund der bestehenden Verkehrslärmemissionen ausgehend von der Kreisstraße 259 wird die straßenseitige Baugrenze in einem Abstand zur Straße festgesetzt, mit dem die Einhaltung bzw. Unterschreitung des Orientierungswerts für allgemeine Wohngebiete gemäß DIN 18005 innerhalb des überbaubaren Bereichs erreicht werden kann.

4.5.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu minimieren, wird die Versiegelung auf das erforderliche Maß reduziert. Die verbleibenden Freiflächen innerhalb der geplanten Wohngebietsflächen und der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Grün- und Pflanzfläche tragen zusätzlich zu einer Vermeidung von Beeinträchtigungen bei.

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden durch die Rückhaltung und die dem natürlichen Abfluss entsprechende Ableitung des Oberflächenwassers vermieden.

Um nicht gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zu verstoßen, ist ein Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitung und die Gehölzentfernung einzuhalten.

Die Baufeldräumung und insbesondere die erforderlichen Fällungs- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der potenziell hier möglichen Vo-

gelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, durchzuführen.

Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

Zur Verminderung der Auswirkungen eines Lebensstättenverlustes für die Fledermäuse ist im nördlichen Plangebiet im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ein 5 m breiter nicht bebaubarer Streifen festzusetzen.

4.5.3 Abhandlung der Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“ Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in de-

nen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Wohnraumbeschaffung einen bedeutsamen öffentlichen Belang darstellt, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde Herzlake die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotopflächen aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen setzen mit Beginn der Bauphase (Erschließungsmaßnahmen) ein. Im Rahmen der Bauphase werden die aufgeführten Biotopflächen entsprechend ihrer künftigen Nutzung umgestaltet. Die Biotopflächen wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopflächen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet. Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Acker (A)	33.001 qm	1 WF	33.001 WE
Straße (OVS)	2.023 qm	0 WF	0 WE
Seitengraben (nördlich) (FGR)	685 qm	3 WF	2.055 WE
Seitengraben (OVS) mit Eizelbäumen (südlich) (HB)	996 qm	3 WF	2.988 WE
Schotterweg im Norden	112 qm	- WF	- WE
Grünstreifen mit Einzelbäumen	295 qm	- WF	- WE
Graben und Grünfläche	115 qm	- WF	- WE
Gesamtfläche:	37.227 qm		
Eingriffsflächenwert:			38.044 WE

d) Ermittlung des Kompensationsbedarfes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Diese werden jedoch erst im Zuge der konkreten Bauleitplanung verbindlich festgesetzt.

Den geplanten Darstellungen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Bio-otypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert:

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Wohnbaufläche	25.081 qm	-	-
versiegelt (40 %)	10.032 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Gartenflächen (60 %)	13.848 qm	1 WF	13.848 WE
Fläche zum Anpfl. und Erhalten	1.201 qm	3 WF	3.603 WE
Straßenverkehrsfläche	8.322 qm		
befestigt (80 %)	6.233 qm	0 WF	0 WE
unbefestigt (20 %)	1.558 qm	1 WF	1.558 WE
Graben	531 qm	3 WF	1593 WE
Private Grünfläche "Räumstreifen"	834 qm	1 WF	834 WE
Private Grünfläche "RRA"	1.845 qm	2 WF	3.690 WE
Private Grünfläche "Schutzgrün"	393 qm	3 WF	1.179 WE
Fuß- und Radwege	220 qm	0 WF	0 WE
Schotterweg im Norden¹	112 qm	- WF	- WE
Grünstreifen mit Einzelbäumen¹	305 qm	- WF	- WE
Graben und Grünfläche¹	115 qm	- WF	- WE
Gesamtfläche:	37.227 qm		
Kompensationswert:			26.305 WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **26.305 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**38.044 WE**) verbleibt ein Kompensationsdefizit von **11.739 WE**, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

¹ Diese Nutzungsstrukturen bleiben von der Planung unberührt und gehen daher als neutrale Größen in die Bilanzierung ein.

e) Externe Kompensationsmaßnahme (Anlage 5)

Zur Kompensation des verbleibenden Kompensationsdefizits in Höhe von 11.739 WE wird folgende Kompensationsmaßnahme bereitgestellt:

- Flurstück 63 der Flur 10, Gemarkung Dohren (Anlage 5.1)

Dieses Flurstück befindet sich ca. 500 m östlich des Plangebiets im Gemeindegebiet von Dohren nördlich der Moorstraße. Das Flurstück in einer Gesamtgröße von ca. 6.000 qm stellt sich als Obstbaumwiese dar. Das gut entwickelte extensive Grünland sollte jeweils zum Herbst/Winter gemäht und abtransportiert werden. Die Obstbäume sollten durch die Pflanzung von Feldahorn ergänzt werden. Unter Berücksichtigung dieser, von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegebenen Maßnahmen kann ein Aufwertungsfaktor von 1 WF / m² angenommen werden, sodass eine Kompensation in Höhe von maximal 6.000 WE generiert werden kann.

Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Dohren und die Maßnahme ist damit dauerhaft gesichert.

Die 6.000 WE werden vollständig für den Bebauungsplan Nr. 18 herangezogen, sodass noch ein Defizit von 5.739 WE besteht.

- Flurstück 33 der Flur 1, Gemarkung Dohren (Anlage 5.2)

Dieses Flurstück liegt westlich der Ortslage von Dohren, westlich der Landesstraße 55, östlich der Straße „Elsterfehn“. Das Flurstück in einer Größe von 2,21 ha stellt sich als Fläche mit zwei Stillgewässern dar, deren Uferbereiche sich naturnah entwickelt haben. Aufgrund der guten Entwicklung wurde vom Landkreis Emsland eine Aufwertung der Kompensationsmaßnahme im 5.000 WE festgelegt.

Die 5.000 WE werden vollständig für den Bebauungsplan Nr. 18 herangezogen, sodass noch ein Defizit von 739 WE besteht.

- Flurstück 35 der Flur 4, Gemarkung Dohren (Anlage 5.3)

Dieses Flurstück befindet sich direkt angrenzend zur Landesstraße 55 westlich der Waldstraße. Das Flurstück umfasst eine Fläche von ca. 13.760 m². Auf diesem Flurstück soll eine ökologische Waldumbaumaßnahme erfolgen. Nach erfolgter Waldumbaumaßnahme, der Abnahme durch den Landkreis Emsland und der Eintragung einer beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeit (bereits mit dem Eigentümer der Fläche vertraglich vereinbart), kann für den ökologischen Waldumbau eine Aufwertung um 0,5 WE erfolgen. Von den dann zur Verfügung stehenden 6.880 WE sollen die restlichen 739 WE zu Gunsten des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 18 genutzt werden. Auf der Fläche verbleiben dann noch 6.141 WE.

f) Schlussbetrachtung

Unter Berücksichtigung der der Vermeidungs-, Ausgleichs- und externen Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Dohren davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 18 vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG entsprochen werden kann.

4.5.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

4.5.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Die Bevölkerungsprognosen im Emsland sind derzeit noch positiv, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch in den nächsten Jahren noch zusätzlicher Wohnraum benötigt wird. Die Gemeinde möchte daher mit der vorliegenden Planung ein neues Wohngebiet ausweisen und damit die Wohnbauentwicklung für die kommenden Jahre sicherstellen.

Die Versorgung der Bürger mit angemessenem Wohnraum gem. § 1 (5) BauGB ist vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen. Dieses ist derzeit aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten im Innenbereich nicht möglich. Für die Gemeinde verbleibt somit nur die Möglichkeit, für die Wohnbauentwicklung neue Flächen im Außenbereich auszuweisen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird im geplanten Wohngebiet das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Festlegung einer Grundflächenzahl von 0,4 begrenzt. Gleichzeitig soll durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen werden. Damit verbleiben 60 % der Grundstücksflächen, welche weder überbaut noch versiegelt werden dürfen. Auf diesen Flächen wird eine Begrünung als Garten- bzw. Pflanzfläche erfolgen.

Die Gemeinde ist daher der Ansicht, dass durch die vorliegende Planung auch der Bodenschutzklausel ausreichend Rechnung getragen wird.

4.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j BauGB

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen, aufgrund der Anfälligkeit der ge-

mäß der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder Bishopink / Külpmann / Wahlhäuser, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 1243, VHW-Verlag, 5. Aufl., Juni 2021).

Wie in Kap. 1.2 beschrieben, stehen in der Gemeinde Dohren im Hauptort derzeit keine Wohnbaugrundstücke mehr zur Verfügung, die sie Bauwilligen anbieten kann. Das mit dem jüngsten Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ planungsrechtlich vorbereitete Baugebiet konnte bisher nicht umgesetzt werden, da das Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt wurde. Diese Art des Verfahrens wurde mit dem Urteil des OVG Lüneburg vom 18.07.2023 für unwirksam erklärt. Da die Jahresfrist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften für den Bebauungsplan Nr. 17 noch nicht verstrichen war, muss der Bebauungsplan entweder geheilt werden oder im zweistufigen Normalverfahren erneut aufgestellt werden. Im vorliegenden Fall soll das zweistufige Normalverfahren durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Bereich, der zum Teil schon entwickelt sein sollte, der Gesetzgeber aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts das Verfahren gemäß § 13 b BauGB nicht aufgehoben hätte. Aus diesem Grund stellt sich Frage nach einem alternativen Standort in diesem Fall nicht. Die mit dieser Bauleitplanung geplante zusätzliche Erweiterung dient der Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum für die nächsten Jahre.

Das Plangebiet schließt östlich an bestehende Wohnbebauung an. Der Standort beugt damit einer nicht gewollten unnötigen Zersiedelung der Landschaft vor. Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich nach Auffassung der Gemeinde Dohren daher nicht.

4.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.8.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages“ (2013) ermittelt.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften erfolgte durch eine artenschutzrechtliche Untersuchung.

Die Verkehrslärmimmissionen wurden anhand einer Berechnung auf der Grundlage der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) durchgeführt,

Die Ermittlung von Gewerbeimmissionen oder von Geruchsbelastungen durch Tierhaltungsanlagen war nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und geplanten Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf einer externen Fläche. Die Gemeinde wird die Umsetzung der Maßnahmen vertraglich sichern und nach Anfangskontrollen im ersten und dritten Jahr nach der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

4.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung wird das Wohngebiet „Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“ vorbereitet. Das Gebiet stellt somit eine Erweiterung der angrenzend vorhandenen Wohnbebauung dar und ergänzt diese städtebaulich sinnvoll. Mit dieser Planung wird der Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ ersetzt und in Richtung Osten erweitert.

Durch die Ausweisung eines Wohngebietes am vorliegenden Standort kommt es zu einem Verlust von unbebauter Landschaft in Form von Ackerfläche.

Durch die geplante Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers im Bereich einer im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Grünfläche im südlichen Teil des Plangebietes werden erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vermieden.

Durch die Eingrünung des Plangebiets zur freien Landschaft hin und die Begrenzung der Bauhöhe in Anpassung an die umliegend vorhandene Bebauung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung werden durch Maßnahmen auf externen Flächen ausgeglichen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Um den Verbotstatbestand der Tötung sicher ausschließen zu können, sind die Bauflächen-

vorbereitungen und insbesondere die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit der potenziell hier möglichen Vogelarten und außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zulässig.

Zur Vermeidung der Erfüllung eines Lebensstättenverlustes für Fledermäuse ist im Bebauungsplan ein unbebauter 5 m breiter Streifen zur nördlich des Plangebiets bestehenden Gehölzreihe festgesetzt.

In Bezug auf den Schutz des Menschen beginnt im Plangebiet der überbaubare Bereich für das allgemeine Wohngebiet (WA) in einem Abstand zur Kreisstraße, in dem die Orientierungswerte für ein WA eingehalten bzw. unterschritten werden. Damit sind unzumutbare Beeinträchtigungen im Plangebiet durch Verkehrslärmemissionen nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund von Gerüchen aus der Tierhaltung sowie aufgrund von Gewerbelärm sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme jedoch hinzunehmen.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vorhanden. Im Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen und der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes (Eschboden) waren weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten. Aus diesem Grund wurde im Vorfeld eine archäologische Untersuchung im Plangebiet durchgeführt und zwischenzeitlich durch die Untere Denkmalschutzbehörde das Plangebiet zur Bebauung freigegeben.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

4.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg / Lingen, 1959)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Osnabrück, 1975)
- NIBIS® KARTENSERVER, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 2003)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Stand 2002)

5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden, soweit möglich, im Plangebiet ausgeglichen. Damit und durch die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenen Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂). Das verbleibende rechnerische Kompensationsdefizit kann auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der geplanten Nutzung, unter Berücksichtigung des angegebenen Zeitfensters für die Bauflächenvorbereitung nicht entgegen. Als Minimierung für den Lebenstättenverlust von Fledermäusen ist im nördlichen Plangebiet auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine 5 m breite Fläche als nicht bebaubar festzusetzen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser können durch die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet und die gedrosselte Ableitung vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der vorgesehenen Beschränkung der geplanten Bebauung auf max. ein Vollgeschoss nicht zu erwarten.

Der Schutzanspruch der geplanten Wohnbebauung ist weder durch Geruchsbelastungen durch landwirtschaftliche Betriebe noch durch Lärmimmissionen (Gewerbe) in Frage gestellt.

Sofern mit dem überbaubaren Bereich ein ausreichend großer Abstand zur Kreisstraße eingehalten wird, sind unzumutbare Emissionen durch Verkehrs-

lärm der Kreisstraße im Plangebiet nicht zu erwarten. Diese Voraussetzung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan erfüllt.

Die damit nur geringe zusätzliche Belastung der Schutzgüter erscheint insbesondere im Verhältnis zur Schaffung von Flächen für neuen Wohnraum als vertretbar.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung somit durchgeführt werden.

6 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet	25.081	67,37
<i>Davon zum Anpflanzen und Erhalten</i>	1201	
Straßenverkehrsfläche	8.322	22,35
Öffentliche Verkehrsfläche bes. Zweckb.	220	0,59
Verkehrsfläche im Norden	417	1,12
Graben und Grünfläche (Restflächen)	115	0,31
Private Grünfläche „Räumstreifen“	834	2,24
Private Grünfläche „RRA“	1.845	4,96
Private Grünfläche „Schutzgrün“	393	1,06
Plangebiet	37.227	100

7 Verfahren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Dohren hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde zusammen mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 30.09.2024 bis 30.10.2024 im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich im Rathaus der Gemeinde ausgelegt.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, wurden vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während dieser Veröffentlichung abgegeben werden können.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 21.11.2024.

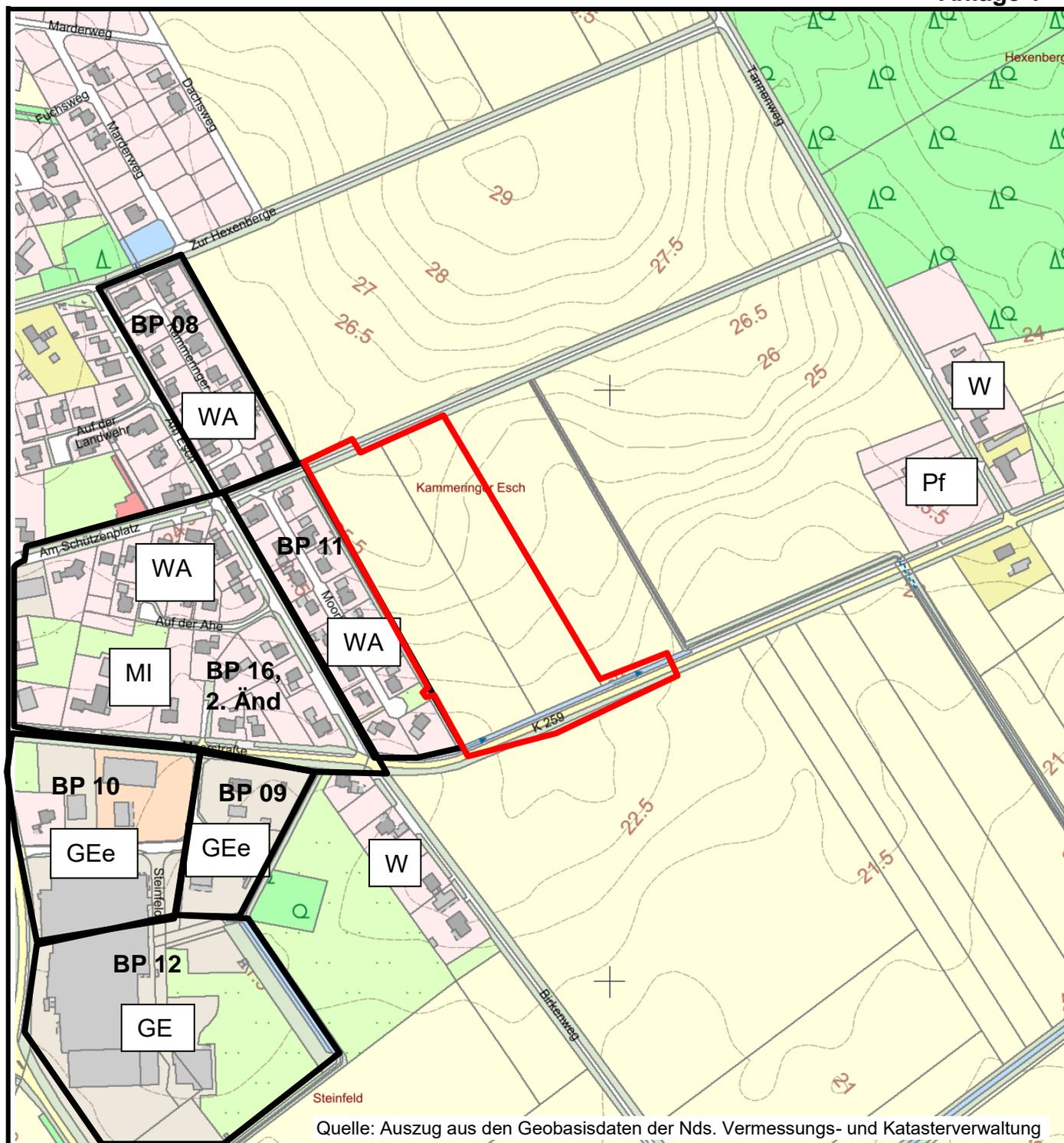
Dohren, den 22.11.2024

gez. Dieker
Bürgermeister

gez. Schümers
Gemeindedirektorin

Anlagen

1. Bestehende Nutzungsstruktur und Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne
2. Versickerungsuntersuchung, Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“, M&O, Büro für Geowissenschaften
3. Artenschutzfachbeitrag und UsaP 2024, Dipl. Biologe Christian Wecke
4. Plangebiet - Biotoptypen
5. Externe Kompensationsmaßnahmen



Legende:

Nutzungen

- W Wohnnutzung
- WA festgesetztes allgemeines Wohngebiet
- MI festgesetztes Mischgebiet
- GE festgesetztes Gewerbegebiet
- GEe festgesetztes eingeschränktes Gewerbegebiet
- Pf Pferdehaltung

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18

Gemeinde Dohren

Anlage 1
der Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 18
„Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“

Plangebiet

Nutzungen



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer
&
Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 4804-2021

Bebauungsplan Nr. 17 „Auf der Ahe, Teil V“ in 49770 Dohren

Auftraggeber: Samtgemeinde Herzlake
Neuer Markt 4
49770 Herzlake

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 21. April 2021

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Die Vervielfältigung des vorliegenden Gutachtens in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ...	2
4	Durchführung der Untersuchungen	3
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse	3
5.2	Grund- und Schichtwasserverhältnisse	4
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	5
7	Schlusswort.....	5

1 Anlass der Untersuchung

Die Samtgemeinde Herzlake plant im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 17 die Erschließung des Neubaugebietes „Auf der Ahe, Teil V“ in 49770 Dohren. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 49/3 der Flur 10 der Gemarkung Dohren.

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde beauftragt, die im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse auf die Eignung für eine Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte in Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) des Bodens und der Grundwasserflurabstand maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000 (NIBIS-Kartenserver)
- Geologische Karte 1:25.000 (NIBIS-Kartenserver)
- Bodenübersichtskarte 1:50.000 (NIBIS-Kartenserver)
- Hydrogeologische Karte 1:50.000 (NIBIS-Kartenserver)
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnisse der Versickerungsversuche

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Laut der Geologischen Karte 1:25.000 ist das Plangebiet im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von Geschiebelehm (Schluff, kiesig, sandig, tonig, steinig) aus dem Drenthe-Stadium des Saale-Glazials, welcher im nördlichen Teilbereich der Fläche von einer anthropogenen Plaggenauflage überdeckt ist.

Gemäß der Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist als Bodentyp auf der betrachteten Fläche Pseudogley bzw. Podsol zu erwarten. Im nördlichen Teilbereich der Fläche werden die Böden von Plaggenesch überlagert.

Der mittlere Grundwasserspiegel ist in der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 mit >20 bis 22,5 m NHN angegeben. Die Geländehöhe des Plangebietes beträgt entsprechend der

Topographischen Karte etwa 23 bis 26 m NHN. Hieraus resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von ca. 0,5 bis 6 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurden im Plangebiet am 14.04.2021 vier Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 4) bis auf eine Tiefe von jeweils 4 m unter GOK abgeteuft. Die Ansatzpunkte der Rammkernsondierungen sind dem Lageplan in Anlage 2 zu entnehmen. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch ermittelt. In der Anlage 3 sind die im Gelände aufgenommenen Bohrprofile dargestellt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde an den Standorten der Rammkernsondierungen RKS 1 und RKS 3 jeweils über einen Versickerungsversuch (VU 1 und VU 2) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmanbohrer niedergebracht ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung des untersuchten Standortes im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung der Untersuchungspunkte wurde ein Kanalschachtdeckel an der angrenzenden Schützenstraße gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

Im Zuge der durchgeführten Sondierungen wurden Bodenschichten erschlossen, die nachfolgend beschrieben werden. Es ist zu beachten, dass die Sondierungen eine exakte Aussage über die Baugrundsichtung nur für den jeweiligen Untersuchungspunkt bieten. Schichtenfolge und Schichtmächtigkeiten können zwischen den Untersuchungspunkten z.T. deutlich abweichen.

In den Aufschlussbohrungen wurde humoser Oberboden bis zu einer Tiefe von mind. 0,35 m unter GOK (RKS 1) und bis zu einer Tiefe von max. 0,95 m unter GOK (RKS 4) vorgefunden. Der humose Oberboden setzt sich aus humosem bis schwach humosem, z.T. schwach schluffigem, mittelsandigem Feinsand zusammen.

Unterhalb des humosen Oberbodens wurde in den Aufschlussbohrungen bis zu einer Tiefe von mind. 0,6 m unter GOK und bis zu einer Tiefe von max. 1,15 m unter GOK (RKS 3 und RKS 4) Geschiebedecksand aus mittelsandigen, schluffigen, sehr schwach feinkiesigen Feinsanden vorgefunden. Darunter folgt bis zur Aufschlussendtiefe von 4 m unter GOK Geschiebelehm, dessen Körnung sich vorwiegend aus stark schluffigen, schwach tonigen, sehr schwach kiesigen Sanden zusammensetzt.

5.2 Grund- und Schichtwasserverhältnisse

Zum Untersuchungsdatum (14.04.2021) wurde in den Bohrlöchern der auf 4 m unter GOK abgeteufte Rammkernsondierungen kein Grundwasser vorgefunden. Jedoch wurde im Bohrgut der Rammkernsondierung RKS 1 im Tiefenbereich von 1,05 bis 1,20 m unter GOK Schichtwasser vorgefunden.

Infolge der jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sind Aussagen zum maximal bzw. minimal zu erwartenden Wasserstand ausschließlich nach Langzeitmessungen in geeigneten Messstellen möglich.

Es muss oberhalb des schlecht wasserdurchlässigen Geschiebelehmes (bei niederschlagsreicher Witterung) mit dem Auftreten von Schichtwasser gerechnet werden. Zudem kann der Geschiebelehm wasserführende Schichten enthalten.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Die an den Standorten der Aufschlussbohrungen RKS 1 und RKS 3 im humusfreien schluffigen, mittelsandigen Feinsand ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte (k_f -Werte) sind als Anlage 4 dem Bericht angefügt. Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. In nachfolgender Tabelle 1 ist der aus den Messwerten abgeleitete Durchlässigkeitsbeiwert des geprüften Bodens aufgeführt.

Tabelle 1: Ermittelte Durchlässigkeitsbeiwerte (K_f -Werte)

Messpunkt	Bodenbeschreibung	Messtiefe [m unter GOK]	aus den Messwerten abgeleiteter Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert)
VU 1 (RKS 1)	Feinsand, schluffig, mittelsandig, schwach kiesig	0,35 – 0,45	2×10^{-5} m/s
VU 2 (RKS 3)	Feinsand, schluffig, mittelsandig, sehr schwach feinkiesig	0,50 – 0,60	2×10^{-5} m/s

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Im untersuchten Areal stehen oberflächennah wasserdurchlässige Sande an, die jedoch in geringer Tiefe von schlecht wasserdurchlässigem Geschiebelehm unterlagert werden. Aufgrund des geringen Flurabstandes zum Geschiebelehm ist das Plangebiet im aktuellen Zustand der Fläche nur eingeschränkt für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

In Anlehnung an die DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhochstand bzw. einer wasserstauenden Bodenschicht eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit für eine Versickerung besteht an Standorten mit einem geringen Grundwasserflurabstand z.B. in der Ausführung von flachen Versickerungsmulden mit einer geringen Flächenbelastung (Au/As), ggf. in Kombination mit einer Aufhöhung des Geländes am geplanten Versickerungsstandort mit einem für eine Versickerung geeigneten Boden, sodass zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhochstand eine Sickerstrecke von ≥ 1 m gegeben ist.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen kann für die untersuchten humusfreien, schluffigen Sande (oberhalb des Geschiebelehmes) ein k_f -Wert von rd. 2×10^{-5} m/s angesetzt werden. Der Geschiebelehm weist erfahrungsgemäß einen k_f -Wert von $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s auf.

Es ist zu beachten, dass es bei einem Betrieb einer Versickerungsanlage oberhalb des wasserstauenden Geschiebelehmes an der Schichtoberkante des Lehmes zu einer Bildung von Schichtwasser und zu einem lateralen Abfluss kommen wird. Es ist daher zu prüfen, ob es hierdurch zu Schäden an angrenzenden Bauwerken kommen kann.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 21. April 2021



Dipl.-Geol. Sven Elleremann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

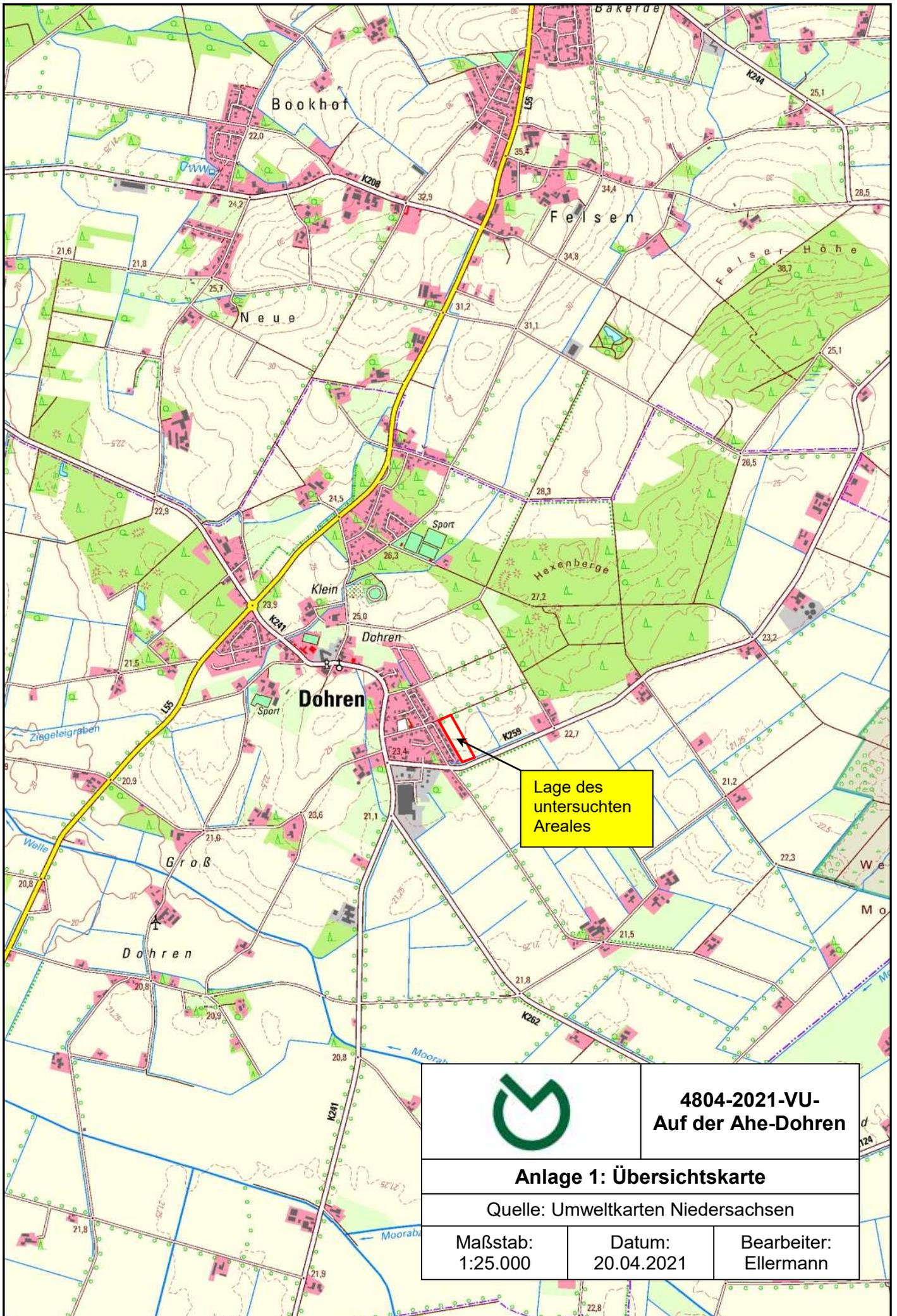
Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen

Anlage 4: Ergebnisse der Versickerungsversuche

Anlage 1: Übersichtskarte



Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte



4804-2021-VU-
Auf der Ahe-
Dohren

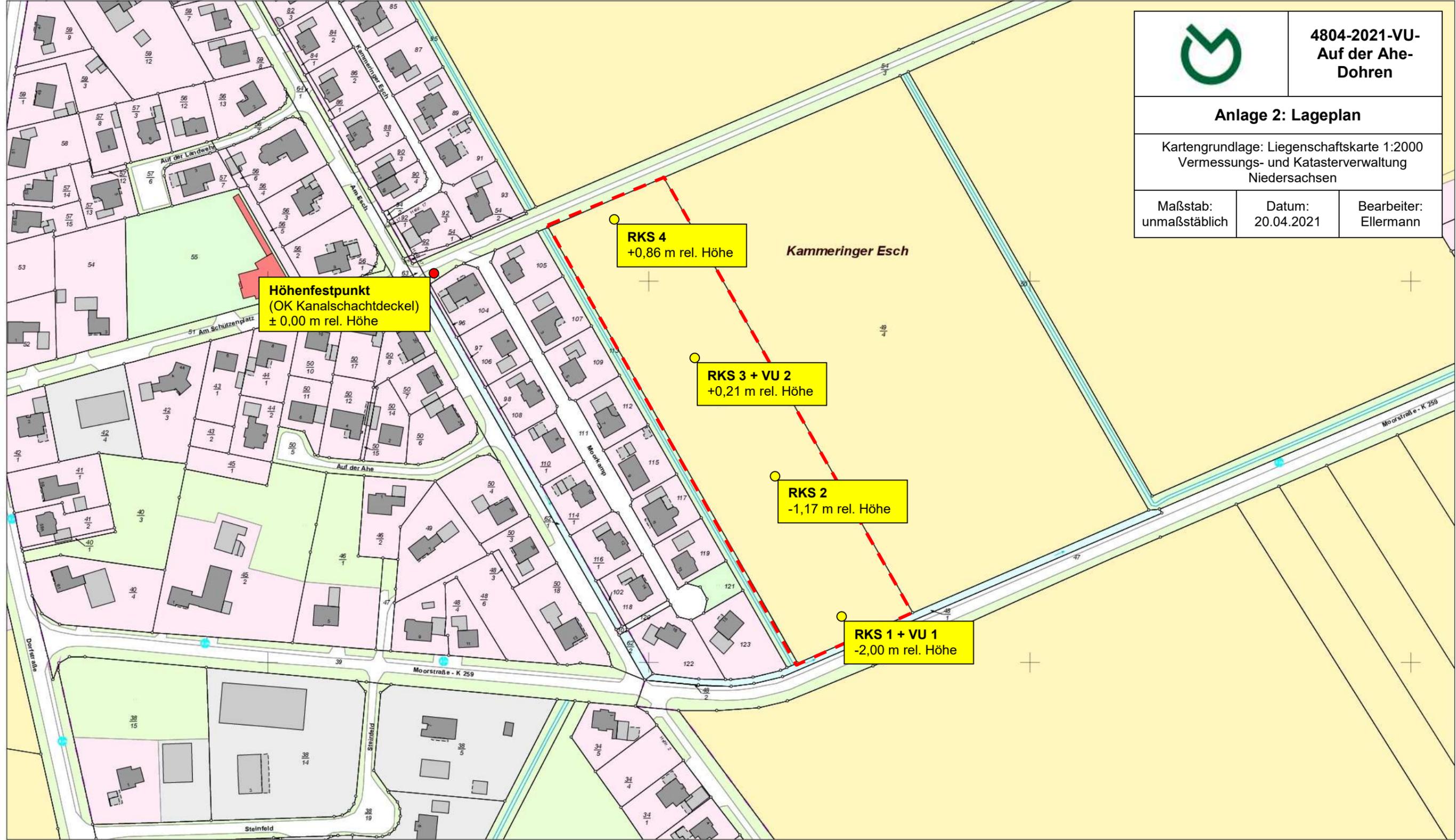
Anlage 2: Lageplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 1:2000
Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen

Maßstab:
unmaßstäblich

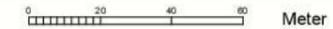
Datum:
20.04.2021

Bearbeiter:
Ellermann



N = 5833107

Maßstab 1:2000



Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen

Gemeinde: Dohren
Gemarkung: Dohren
Flur: 10 Flurstück: 49/3

Liegenschaftskarte 1:2000

Standardpräsentation

Erstellt am 20.04.2021
Aktualität der Daten 17.04.2021

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Meppen -
Obergerichtsstraße 18
49716 Meppen

Bereitgestellt durch:

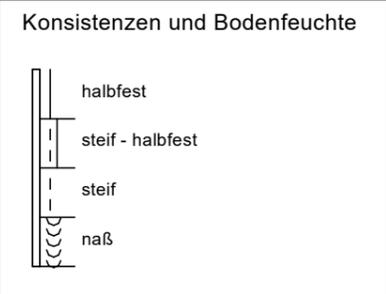
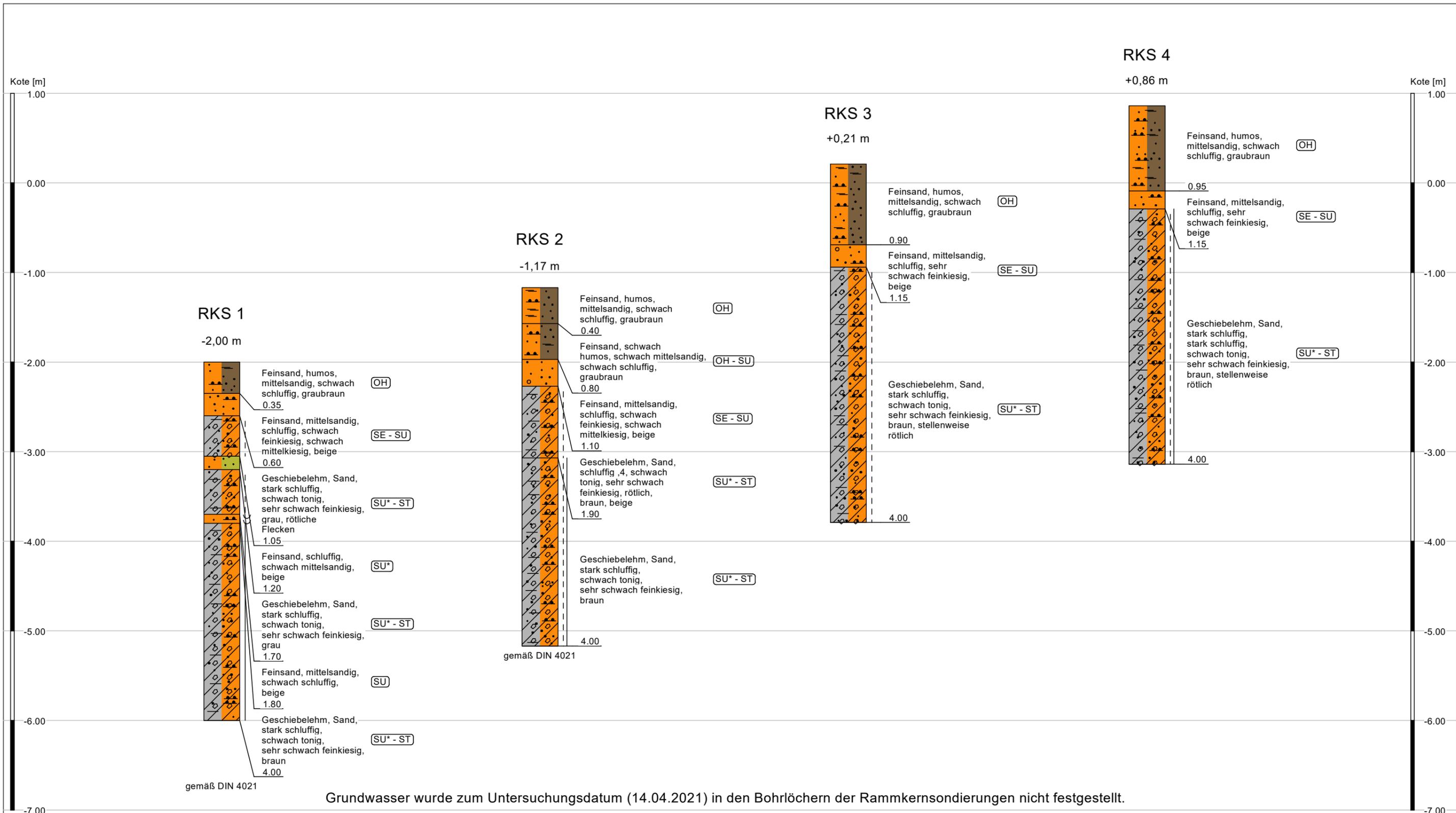
Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN
 Bernard-Krone-Straße 19, 48480 Spelle, www.mo-bfg.de

Projekt: 4804-2021-VU-BBP17
 Auf der Ahe, 49770 Dohren

Anlage 3
 Bohrprofile

Maßstab: Höhe: 1:40
 Datum: 16.04.2021 Bearbeiter: Bruns

Anlage 4: Ergebnisse der Versickerungsversuche

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

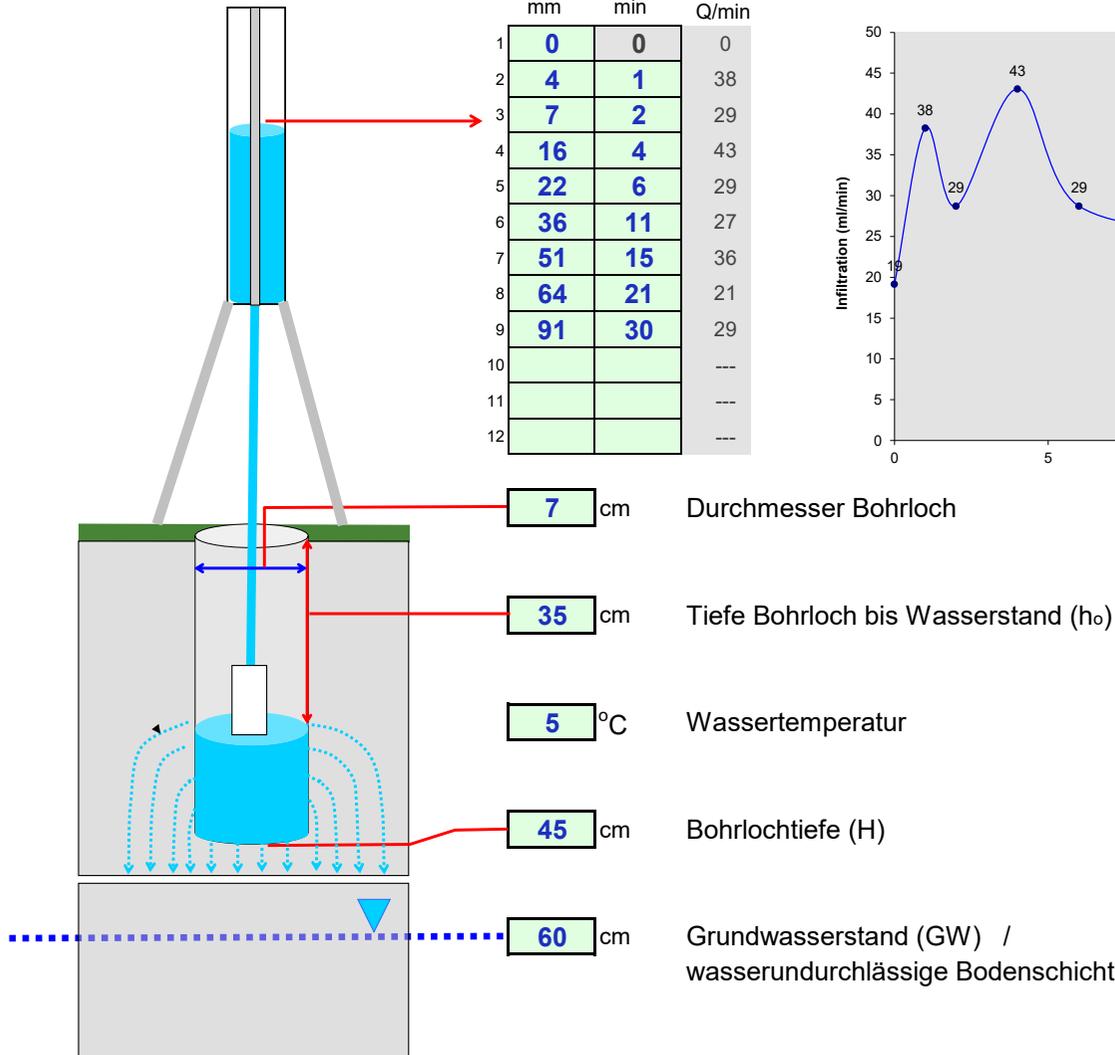
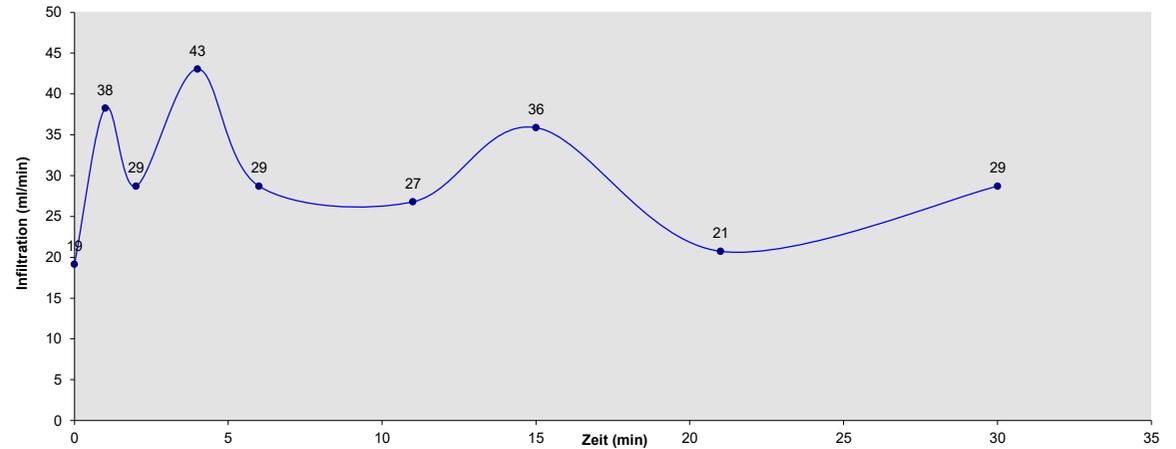
Projekt: 4804-2021 (Anlage 4.1)

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 14.04.2021

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	4	1	38
3	7	2	29
4	16	4	43
5	22	6	29
6	36	11	27
7	51	15	36
8	64	21	21
9	91	30	29
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	0,48 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	28,7 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h ₀ "	35 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	15 cm	
Viskosität	1,5 Wasserviskosität im Bohrloch	

Wasserviskosität bei 20°C

$$\text{FALSCH Für } S \geq 2h : k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h'}$$

$$\text{WAHR Für } S < 2h : k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r} \right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kf-Wert: 1,2 * 10⁻⁵ m/s

103,6 cm/Tag

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

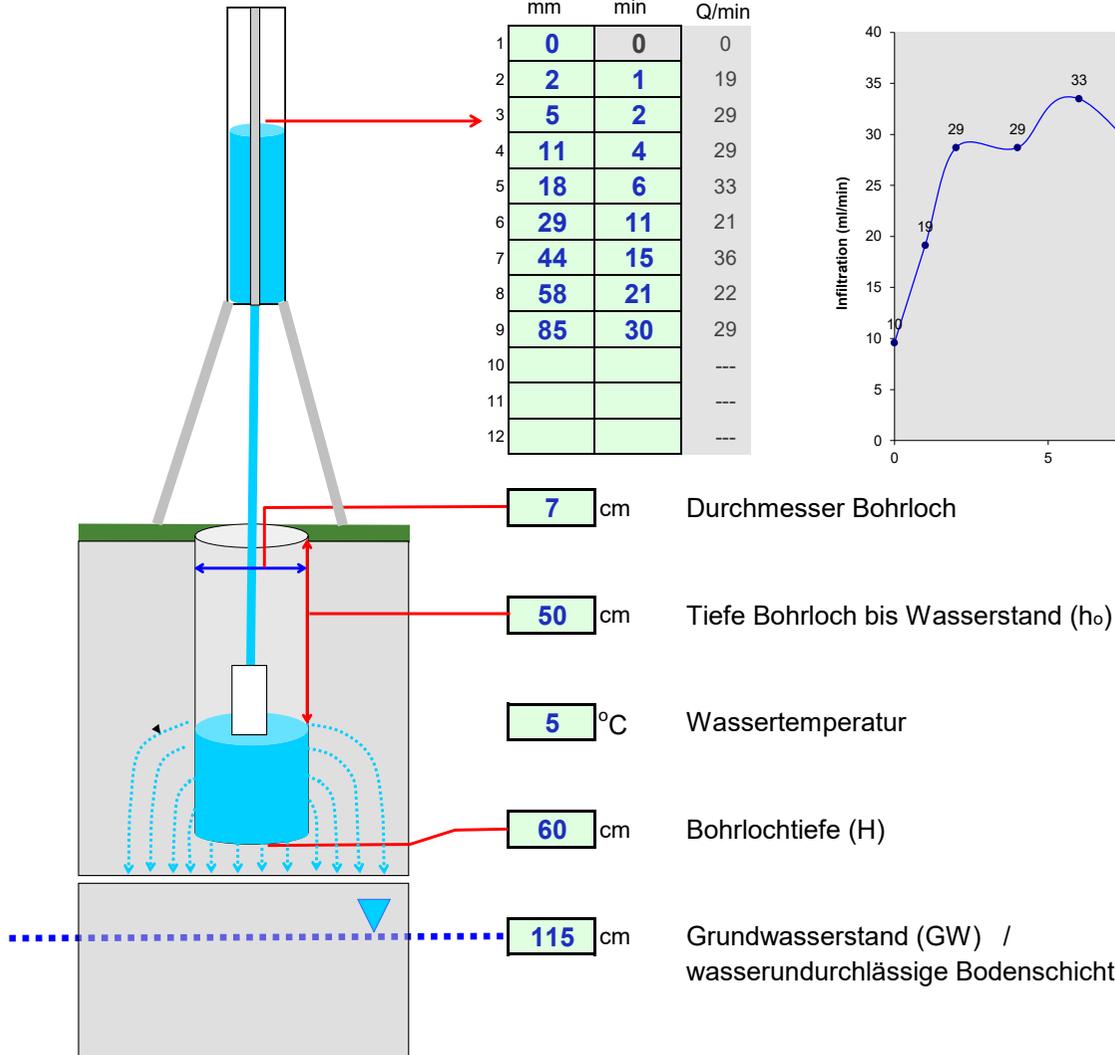
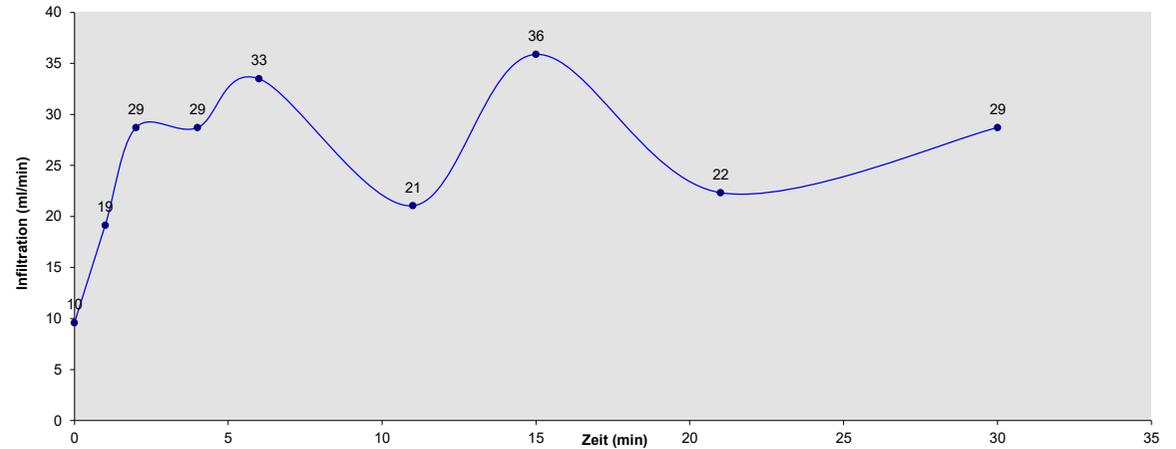
Projekt: 4804-2021 (Anlage 4.2)

Test: VU 2 (RKS 3)

Datum: 14.04.2021

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	2	1	19
3	5	2	29
4	11	4	29
5	18	6	33
6	29	11	21
7	44	15	36
8	58	21	22
9	85	30	29
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	0,48 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	28,7 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h ₀ "	50 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	55 cm	
Viskosität	1,5 Wasserviskosität im Bohrloch	

WAHR Für $S \geq 2h$:

$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h'}$$

FALSCH Für $S < 2h$:

$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

Kf-Wert: 8,8 * 10⁻⁶ m/s
76,2 cm/Tag

Samtgemeinde Herzlake

**Bebauungsplan Nr. 18
„Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“**

Artenschutzfachbeitrag und UsaP

2024

Auftraggeber:

**SG Herzlake
Fachbereich Bau- und Grundstücksverwaltung
Am Markt 1
49770 Herzlake**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
3	Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen	3
4	Methodik.....	4
5	Ergebnisse und Bewertung	5
5.1	Brutvogelerfassung.....	5
5.1.1	Lebensraumbewertung Brutvögel.....	8
5.2	Fledermäuse	10
5.2.1	Lebensraumbewertung Fledermäuse.....	11
5.3	Andere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.....	12
6	Rechtliche Grundlagen	12
7	Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung.....	16
7.1	Vorprüfung.....	16
7.1.1	Brutvögel.....	16
7.1.2	Fledermäuse	17
7.2	Vertiefende Prüfung	18
7.2.1	Brutvögel.....	18
7.2.2	Fledermäuse	19
8	Fazit und Empfehlungen	20
9	Literaturverzeichnis.....	21
10	Anhangsabbildungen	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Vorhabenfläche im landschaftlichen Raum des Emslands. Quelle: verändert nach Open Topomap (Abruf 05-2024).....	2
Abbildung 2:	Vorhabenfläche des BP Nr. 17 „Auf der Ahe V“	2
Abbildung 3:	Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet für Brutvögel im 100 m-Radius um die Vorhabenfläche im Planstatus 2021.....	6
Abbildung 4	Schwalbennester (M - Mehlschwalbe, Rs - Rauchschwalbe) und Brutverdachte (Nest und Verdacht) im Untersuchungsgebiet	7
Abbildung 5	Blick auf die Vorhabenfläche von Osten - Getreideacker (2021).....	22
Abbildung 6	Grenze der Vorhabenfläche (beide überplanten Flurstücke) im Norden - Baumreihe und Staudenflur	22
Abbildung 7	Grenze zur Wohnsiedlung westlich des Flurstück 49/3 Flur 10 in Dohren	23
Abbildung 8	Graben zwischen zwei Ackerschlägen angrenzend an das Flurstück 49/6 der Flur 10 in Dohren.....	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkfaktoren des Vorhabens	4
Tabelle 2:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen	5
Tabelle 3:	Brutvogelartenliste des UG „BBP Nr. 18 - Auf der Ahe und Erweiterung“.....	8
Tabelle 4:	Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)	9
Tabelle 5:	Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor 10	
Tabelle 6:	Artenspektrum der im UG zu erwartenden Fledermausarten und deren Schutzstatus.....	11
Tabelle 7	Matrix Bewertung Fledermauslebensräume	12
Tabelle 8:	Vorhabenwirkungen und damit verbunden auslösbare Verbotstatbestände	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Samtgemeinde Herzlake ist auf dem Flurstück 49/03 und 49/5 der Flur 10 an der Schützenstraße mit dem BBP Nr. 18 die Errichtung des Wohnbaugebietes "Auf der Ahe Teil V und Erweiterung" geplant. Für die Baufeldvorbereitung ist nach Plan die Entfernung vorhandener Vegetation und die Verdichtung und Versiegelung von Ackerfläche vorgesehen. Im Ergebnis einer Beurteilung durch die UNB des Landkreises Emsland können aufgrund der Beeinträchtigungen der Habitate auf und neben der Vorhabenfläche negative Auswirkungen auf geschützte Tierarten nicht ausgeschlossen werden, so dass die Notwendigkeit einer naturschutzfachlichen Untersuchung besteht. Mit dem hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrag und UsaP soll dargestellt werden, von welchen Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf die erfassten Artengruppen berührt werden können. Es wurden insgesamt 6 Begehungen zur Erfassung geschützter Tierarten und deren Habitatpotenziale (4 mal Brutvogelerfassung in 2021 und 2 ergänzende Brutvogelerfassungen in 2024 in der Erweiterungsfläche auf dem Flurstück 49/5 der Flur 10) durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Baumaßnahme um einen nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässigen Eingriff handelt.

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Vorhabenfläche liegt östlich der Ortskerns von Dohren (s. Abbildung 1). Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG, Abbildung 2) umfasst die Vorhabenfläche des BP Nr. 18 und einen Pufferradius von 100 m, um Wechselwirkungen zu Habitaten benachbarter Bereiche zu erfassen. Dieser Untersuchungsraum für das Schutzgut Brutvögel umspannt zusammen etwa 16 ha Fläche mit Anteilen Siedlungsgartengehölz oder wegesäumenden Sträuchern und Bäumen (s. Abbildung 6 und Abbildung 7), etwa einem Viertel Siedlungsfläche und versiegelter Verkehrsfläche und drei Vierteln Ackerfläche (s. Abbildung 5 bis Abbildung 8). Das umgebende Landschaftsbild ist neben landwirtschaftlichen Flächen und der Siedlungsbebauung von Dohren im Nordosten von Gehölzen geprägt.

Naturräumlich liegt das UG in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region).

Im Geltungsbereich des UG befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Etwa zwei km östlich des UG beginnt das FFH-Gebiet "Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor" (3211-301), welches anteilig deckungsgleich mit dem für Brutvögel wertvollen Bereich mit der Teilgebiet Kenn-Nr. 3311.4/2 ist (Status offen, NLWKN 2010).

Die Betrachtung des Arteninventars von nahegelegenen NSG und FFH- oder N2000-Vogelschutzgebieten kann im Zusammenhang mit Austauschbeziehungen oder Brückenfunktionen des UG zwischen wertvollen und geschützten Biotopen relevant sein.

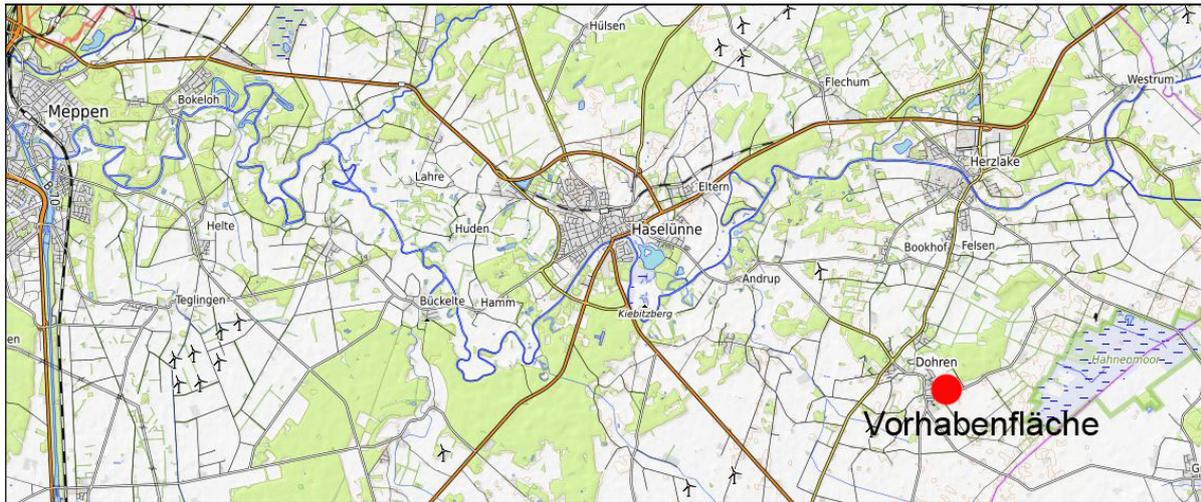


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche im landschaftlichen Raum des Emslands. Quelle: verändert nach Open Topomap (Abruf 05-2024)

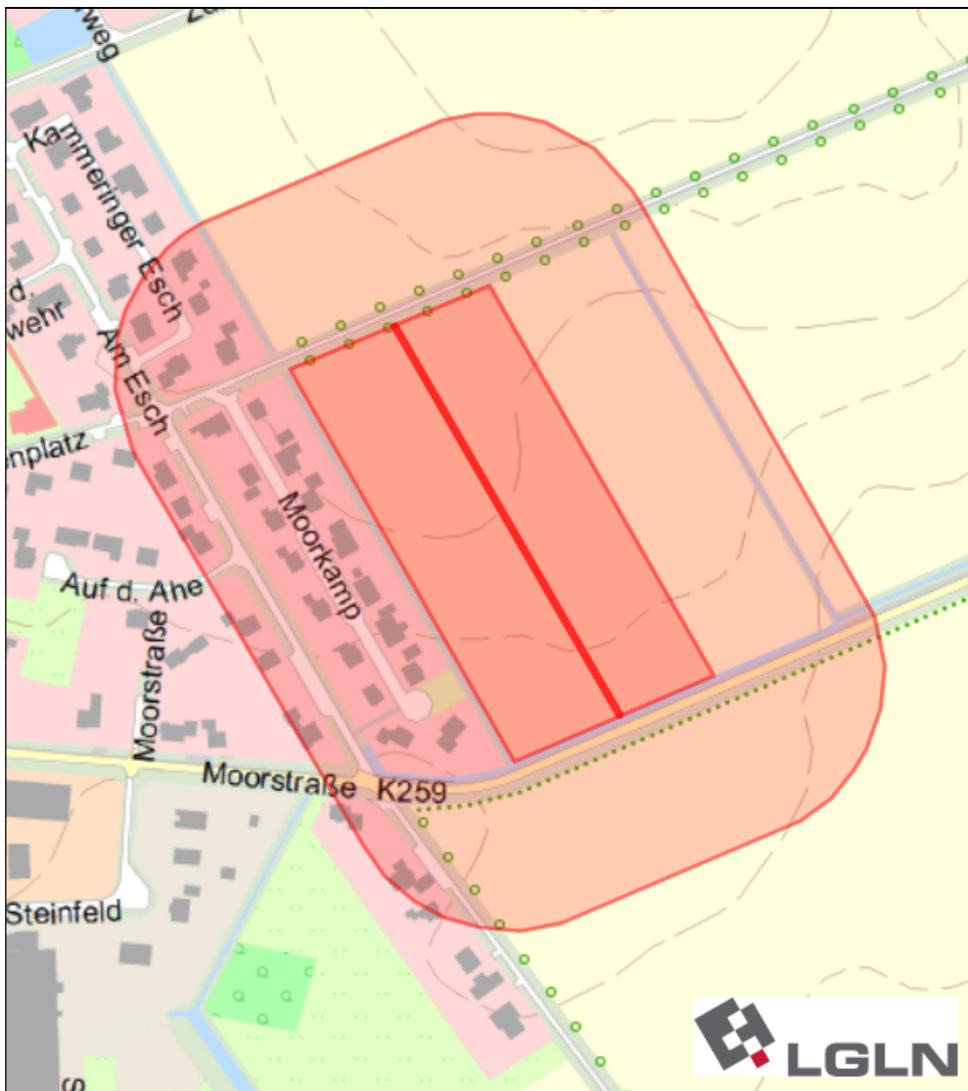


Abbildung 2: Vorhabenfläche des BP Nr. 17 „Auf der Ahe V“ der Erfassung von 2021 (links im Zentrum) und Erweiterung auf den BP Nr. 18 (rechts im Zentrum), der die gesamte Vorhabenfläche überplant. Das UG deckt Vorhabenfläche und einen 100 m-Radius um die Vorhabenfläche ab. Quelle Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2024

3 Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen

Der Bereich, der für die Vorbereitung der Vorhabenfläche vorgesehen ist, betrifft das Flurstück 49/03 und 49/5 der Flur 10 in der Gemarkung Dohren.

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind nur die Vorhabenmerkmale relevant, von denen Wirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen ausgehen können.

Die Auswirkungen können je nach Reichweite und Intensität z.T. über den Geltungsbereich hinaus in der Umgebung eine Erheblichkeit erreichen.

Baubedingte Vorhabenwirkungen gehen überwiegend von der Vorbereitung des Baufeldes für geplante Baumaßnahmen aus. Die Entfernung von Vegetation sowie umfassende Erdarbeiten gehen den eigentlichen Baumaßnahmen voraus. Der Einsatz der dafür eingesetzten Maschinen ist mit Immissionen von Licht, Lärm und Stoffen verbunden, die eine Scheuchwirkung auf Wildtiere haben. Die Vegetationsentfernung und Bodenverdichtung durch das Befahren der Flächen führt zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der bestehenden Habitate geschützter Tierarten.

Anlagebedingte Vorhabenwirkungen bestehen durch den Bau von Gebäuden und die Versiegelung von Böden durch Verkehrsflächen und damit eintretenden dauerhaften Lebensraumverlust. Glasscheiben von Gebäuden bergen das Risiko von Scheibenanflug als bestandsdezimierenden Faktor für die lokale Vogelpopulation. Für sämtliche Arten ergeben sich neue räumliche Habitat-Beziehungen. Ggf. vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen werden unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein.

Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen ergeben sich durch Beleuchtung von Wegen, Stellflächen und Gebäuden, durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und menschliche Präsenz. Zudem ergeben sich im Betrieb eines Gewerbegebiets neben Licht auch Schall- und stoffliche Immissionen, die mit Scheuchwirkungen einhergehen.

Im Folgenden werden diese Vorhabenmerkmale und deren Wirkungen auf Tiere und Pflanzen (als Habitat) beschrieben und tabellarisch dargestellt. In Tabelle 1 sind die Wirkfaktoren des Vorhabens, der Wirkraum und die Wirkdauer dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Vorhabenmerkmal	Vorhabenwirkung	Bereich, Dauer und Zeitraum der Wirkungen
Baubedingt		
Einsatz von Baumaschinen und Geräten	Bauzeitliche Schall- und Staubemissionen, Lärm und visuelle Wahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> im Vorhabenbereich und im nahen Umfeld (< 50m) temporär
Baustelleneinrichtung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen inkl. Vegetationsentfernung und Bodenverdichtung/-versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> im Vorhaben-/Baustellenbereich temporär betroffene Lebensraumtypen: Gehölz, Gebäude
Anlagebedingt		
Gebäude und Verkehrsflächen	Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Flächenverbrauch durch Gebäude und Verkehrsflächen Scheibenanflug (Kollision)	<ul style="list-style-type: none"> im Vorhabenbereich dauerhaft betroffene Lebensraumtypen: Gehölz, Gebäude
Betriebsbedingt		
Alltag/Betrieb von Wohnsiedlungen	Schall- und stoffliche Emissionen, visuelle Wahrnehmung (Licht und Bewegungen), Scheuchwirkung durch Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugen und Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> im Vorhabenbereich und im nahen Umfeld (< 50m) dauerhaft

4 Methodik

Die **Brutvögel** wurden in 4 Begehungen in den frühen Morgenstunden zwischen März und Mai 2021 und 2 Begehungen im März 2024 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ erfasst (s. Tabelle 2). Die in 2024 erfolgte Erfassung hatte den Zweck, die vom BP Nr. 18 abgedeckte Erweiterung der Vorhabenfläche auf das Flurstück 49/5 der Flur 10 in Dohren auf ggf. zusätzliche dort und im erweiterten Pufferradius vorhandene Reviere und weitere Arten zu untersuchen (Gesamt-UG s. Abbildung 2). Die Lage der Brutreviere/Beobachtungen ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der Revierkarte gekennzeichnet (s. Abbildung 2). Die in 2024 ergänzten Arten sind in Tabelle 3 fett hervorgehoben. Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden später als Brutreviere gewertet. Sogenannte Brutzeitfeststellungen, also einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von einheimischen Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. für die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste und ergänzen die Artenliste. Das hat auch Einfluss auf die ergänzende Erfassung im März 2024: Bei weitem nicht alle Brutvogelarten sind schon März erfassbar. Das Artenspektrum der in diesem Zeitraum erfassbaren Arten beschränkt sich auf die Offenlandbrüter. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschlands im gesamten UG punktgenau quantitativ erfasst. Alle weiteren Arten wurden nur in der Vorhabenfläche punktgenau erfasst, sind aber mit ihrer Gesamt-Brutpaaranzahl (des UG) in der Brutvogeltabelle aufgeführt (s. Tabelle 3). Die Vogelarten werden in der Brutrevierdarstellung nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (s. Tabelle 3, Spalte 1).

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeführten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen

Kartierdurchgang	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Achteln)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
BV 1	20.03.2021	0	6	-	-
BV 2	09.04.2021	7	6	SW	3
BV 3	28.04.2021	3	0	O	2
BV 4	29.05.2021	12	8	SW	1
BV 5	05.03.2024	7	8	O	3
BV 6	25.03.2024	6	7	W	3

5 Ergebnisse und Bewertung

5.1 Brutvogelerfassung

28 Vogelarten wurden 2021 als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Nur 7 Arten, konnten als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt werden, wobei die Brutverdachte zu den Schwalben aufgrund des in 2021 sehr späten Rückzugs der beiden Arten „auf Verdacht“ eingetragen wurden und nicht nach Südbeck, da kein weiterer Erfassungstermin erfolgte (Schwalbennester und Brutreviere s. Abb. 3). Drei dieser Arten stehen in einer der Gefährdungskategorien auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands (s. Tabelle 3). Bei der ergänzenden Erfassung im März 2024 kamen vier Arten hinzu, von denen die Goldammer in der Kategorie V (Vorwarnliste) der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands (s. Tabelle 3) geführt wird. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in Tabelle 3 und Abbildung 3 dargestellt. Die Ergebnisse der ergänzenden Erfassung finden sich nur als Einträge in Tabelle 3.

Es befanden sich keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb der Vorhabenfläche.. Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind Laubgehölz, Strauchvegetation, Offenland/Acker und Siedlung.

Die erfassten Brutvögel (mind. BV) sind überwiegend überall häufige, anpassungsfähige Vogelarten. Das UG stellt kein Schwerpunktorkommen oder Dichtezentrum der überall häufigen (ubiquitären) Arten dar.

Die im FFH-Gebiet „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“ (3211-301), welches anteilig deckungsgleich mit dem für Brutvögel wertvollen Bereich mit der Teilgebiet Kenn-Nr. 3311.4/2 ist (Status offen, NLWKN 2010) wertgebenden Brutvogelarten (z.B. Wiesenlimikolen wie Uferschnepfe und Kiebitz) sind auf Moor und Offenland spezialisierte Arten mit Lebensraumansprüchen, die aufgrund der im UG gegebenen Flächennutzung in geringem Maß gegeben sind. Allein die Feldlerche kann diesem Artenspektrum zugeordnet werden, wurde in 2021 aber nicht mit Brutverdacht nachgewiesen. Das UG erfüllt für diese Arten aufgrund der geringen Habitatübereinstimmung und der dort unmittelbaren Nähe zu Gehölzen und Siedlung weder Brücken- noch Lebensraumfunktion.

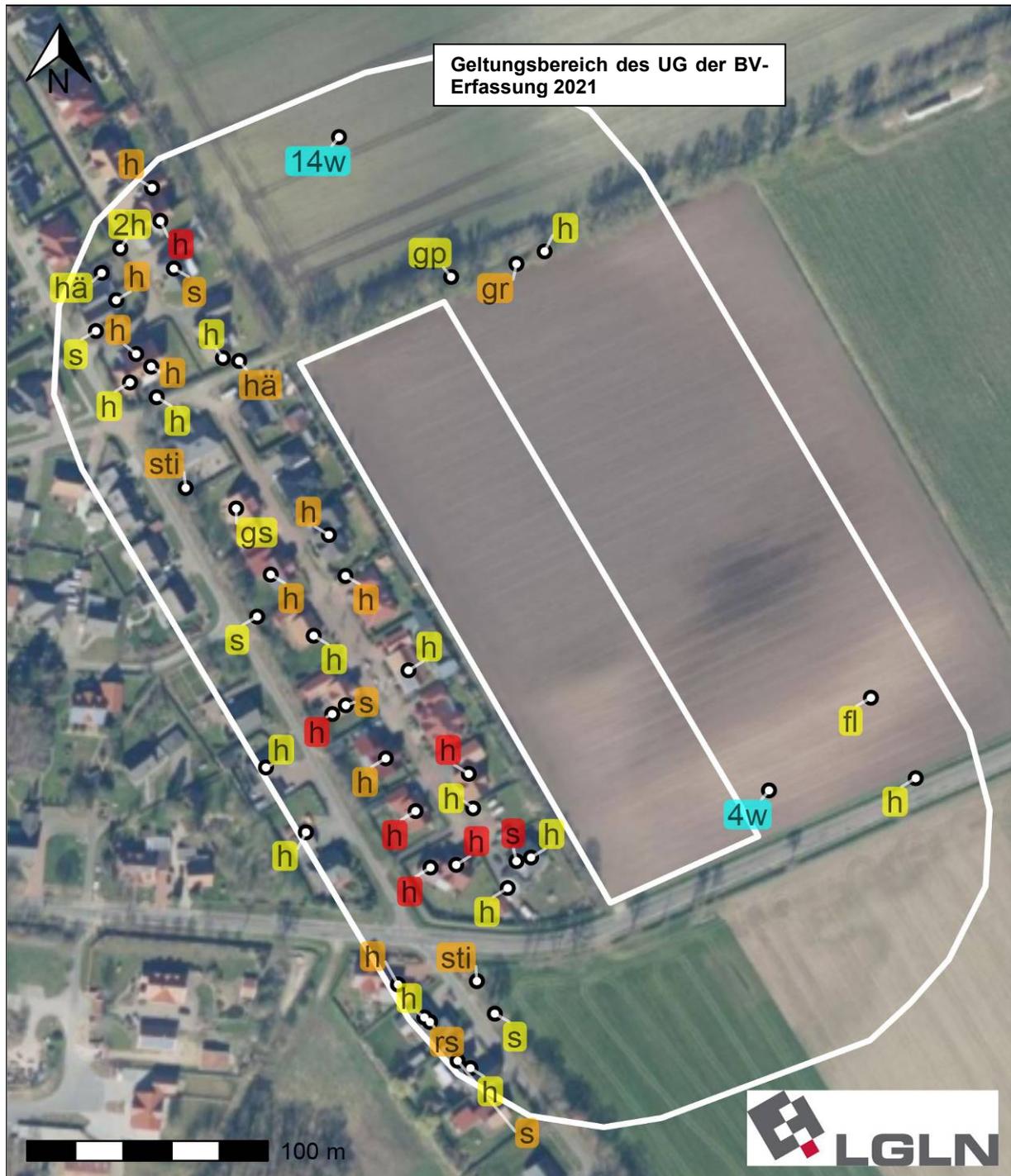


Abbildung 3: Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet für Brutvögel im 100 m-Radius um die Vorhabenfläche im Planstatus 2021 (im Zentrum) Ergänzte Vorhabenfläche und UG s. Abbildung 2. Quelle Satellitenbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Erläuterung: Darstellung der erfassten Brutreviere in Rot (Brutnachweis) und Orange (Brutverdacht), Brutzeitfeststellungen in Gelb und Gastvögel in Hellblau. Innerhalb der Vorhabenfläche wurden die Brutreviere aller Arten dargestellt, im Puffer nur die der wertgebenden Rote-Liste- und streng geschützten Arten.



Abbildung 4

Schwalbennester (M - Mehlschwalbe, Rs - Rauchschwalbe) und Brutverdachte (Nest und Verdacht) im Untersuchungsgebiet für Brutvögel im 100 m-Radius um die Vorhabenfläche im Planstatus 2021 (im Zentrum). Quelle Satellitenbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Tabelle 3: Brutvogelartenliste des UG „BBP Nr. 18 - Auf der Ahe und Erweiterung“

Art/Kürzel	Wiss. Artname	Kern				Puffer				Puffer Anz.	Rote Liste Status			BNat SchG	EU-VRI Anh.I
		G	F	V	N	G	F	V	N		D	Nds.	TL-W		
Amsel, A	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-					6	-	-	-	§	-
Buchfink, B	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-					3	-	-	-	§	-
Bachstelze, Ba	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-					2	-	-	-	§	-
Blaumeise, Bm	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-					4	-	-	-	§	-
Feldlerche, Fl	<i>Alauda arvensis</i>	-	-	-	-	-	1	-	-		3	3	3	§	-
Grünfink, Gf	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Gartenrotschwanz, Gr	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	-	-	-	1	-		-	V	V	§	-
Gelbspötter, Gp	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	-	-	1	-	-		-	V	V	§	-
Grauschnäpper, Gs	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	-	-	1	-	-		V	3	3	§	-
Haussperling, H	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	-	-	16	9	6		-	V	V	§	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	-	-	-	-	1	1	-		3	3	3	§	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	-	-	1	-	-		V	V	V	§	-
Heckenbraunelle, He	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Hohltaube, Hot	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Hausrotschwanz, Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Jagdfasan	<i>Phasianus cochicus</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Kohlmeise, K	<i>Parus major</i>	-	-	-	-					2	-	-	-	§	-
Mehlschwalbe, M	<i>Delichon urbicum</i>	-	-	-	-	-	-	5	-		3	V	V	§	-
Mönchsgrasmücke, Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Rauchschwalbe, Rs	<i>Hirundo rustica</i>	-	-	-	-	-	-	2	-		V	3	3	§	-
Rotkehlchen, R	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-					2	-	-	-	§	-
Ringeltaube, Rt	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-					5	-	-	-	§	-
Schwarzkehlchen, Swk	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Singdrossel, Sd	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-					2	-	-	-	§	-
Star, S	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-	-	3	3	1		3	3	3	§	-
Stieglitz, Sti	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	-	-	2	-		-	V	V	§	-
Türkentaube, Tt	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	-	-	-	18	-	-	-		2	3	3	§	-
Zaunkönig, Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Zilpzalp, Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-					3	-	-	-	§	-

Erläuterungen

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten

G = Gastvogel, F = Brutzeitfeststellung, V = Brutverdacht, N = Brutnachweis

hellgrau hervorgehobene Zeilen: RL ab Kategorie V oder streng geschützte Arten

dunkelgrau hervorgehoben Zellen: Bewertungsrelevanz gegeben

Fett hervorgehobene Arten sind im Rahmen der Aktualisierung der Erfassung 2024 neu hinzugekommen.

RL - Nds.: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), **RL D:** Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Ryslavy et al. 2021), **Region** = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, **Gefährungsgrad:** 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. **BNatSchG:** § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

5.1.1 Lebensraumbewertung Brutvögel

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird angelehnt an das Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode be-

werten lässt. Das Ergebnis ist demnach in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.

Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), „stark gefährdet“ (RL 2) oder „gefährdet“ (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 4 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km² (Flächenfaktor, sofern < 1km² ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient zur Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer als landesweiter Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 4, wird in Tabelle 5 die Bewertung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Das Bewertungsergebnis von 5,9 Punkten kann vor dem Hintergrund der geringen Flächengröße als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um eine Fläche mit mindestens lokaler Bedeutung für seltene Vogelarten handelt (s. Tabelle 5).

Die während der ergänzenden BV-Erfassung 2024 erfassten Brutvogelarten ändern aufgrund ihres RL-Status dieses Bewertungsergebnis nicht (s. Tabelle 3).

Im Fall der hier untersuchten Fläche gibt es keine Bruthabitat- oder Nahrungsflächeneignung für wertgebende Arten der umgebenden Naturschutz- oder FFH-Gebiete (vgl. Kapitel 2).

Tabelle 4: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

Anzahl Brutreviere	Punkte		
	vom Aussterben bedroht (RL 1)	stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	1,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Tabelle 5: Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artnamen	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte ¹ D	Punkte ¹ N	Punkte ¹ TLW
Bluthänfling	1	3	3	3	1	1	1
Rauchschwalbe	2	V	3	3	-	1,8	1,8
Star	4	3	3	3	3,1	3,1	3,1
Punktwert ¹					4,1	5,9	5,9
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung					-	-	lokal

Erläuterungen: RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West
 Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet ¹ = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

5.2 Fledermäuse

Die mit hoher Wahrscheinlichkeit im UG zu erwartenden Arten sind in Tabelle 6 aufgeführt. Es sind im Nordwesten Deutschlands regelmäßig nachzuweisende Arten. Die nördlich an die Vorhabenfläche grenzenden längsausgedehnten Strukturen (wegesäumende Baumreihe, Feldgehölzhecke).

Es ließen sich keine Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb der Baumreihe feststellen. Es konnten weder Spechthöhlen, Astausfaltungen oder Rindenspalten entdeckt werden, die geeignete Strukturen als Quartier für baumbewohnende Fledermäuse bieten.

Gehölzreihen oder Grenzen flächiger Gehölze werden von der Artengruppe bevorzugt als Leitlinie oder Jagdrevier genutzt. Viele kleinere Arten orientieren sich bei ihrem vegetationsnahen Flug an linearen Strukturen, um so Wege von ihren Quartieren zu den Jagdrevieren zu überbrücken. In der Nähe von Gehölzen finden sich durch den Windschutz und die Gehölze selbst als Nahrungsgrundlage mehr Insekten als über offenen Flächen. Je nach Größe der Fledermausart findet die Jagd z.T. in unterschiedlichen Luftschichten statt: Der Große Abendsegler nutzt den Luftraum an und über den Baumkronen. Die Jagdflüge der Breitflügelfledermaus, Rohrfledermaus und Zwergfledermaus finden im nahen Umfeld der Quartiere nah an längsausgedehnten Strukturelementen wie Waldrändern, Alleen oder Hecken statt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Bereich des UG zu erwartenden Arten. Das Artenspektrum entspricht dem in regelmäßiger Häufigkeit im nordwestdeutschen Tiefland anzutreffenden Artenkorb (BfN). Fledermäuse sind in Deutschland ausnahmslos streng geschützt.

Tabelle 6: Artenspektrum der im UG zu erwartenden Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2	Höhlen in alten, großen Bäumen (ausgefaltete Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt schnellfliegend hoch und kaum strukturgebunden über Wäldern, Gewässern, Halboffenland
Breiflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen, selten in Baumhöhlen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	jagt strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	jagt in halboffenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah

Erläuterungen:

Rote Liste D: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Meinig et al. 2020) Rote Liste Nds.: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (Heckenroth et al. 1993)
Gefährdungskategorien: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet. * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Datenlage unzureichend

5.2.1 Lebensraumbewertung Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse gilt aufgrund von starken Bestandsrückgängen in den letzten Jahrzehnten als stark schutzbedürftig. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für alle Arten dieses Anhangs müssen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Umsetzung der Richtlinie findet sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Einstufung der Anhang IV-Arten innerhalb der streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 b BNatSchG).

Auf Grundlage von drei Faktoren erfolgt nach Bach u.a. 1999 eine Einordnung auf einer dreistufigen Bewertungsskala von geringer über mittlerer bis zu hoher Bedeutung als Fledermauslebensraum. Dass alle in Tabelle 6 aufgeführten Arten - wenn auch sporadisch - im UG vorkommen, ist eine nach dem Vorsorgeprinzip angenommene Szenario und muss nicht den tatsächlichen Begebenheiten entsprechen. Die Bewertung kann daher nicht quantitativ erfolgen, sondern erfolgt entlang der potenziellen Eignung des UG als Jagdgebiet oder Quartierstätte.

Die im nördlichen UG vorwiegend wachsenden Gehölze und Sträucher bilden aufgelockerte, längsausgedehnte Gehölzstrukturen mit ausgeprägter Staudenvegetation im Wegesaum. Viele kleinere Fledermausarten orientieren sich bei ihrem vegetationsnahen Flug mit Hilfe der Ultraschallortung an oder über solchen linearen Strukturen, um Wege von ihren Quartieren zu den Jagdrevieren zu überbrücken. In der Nähe von Gehölzen finden sich zudem durch den Windschutz und Vegetation selbst als Nahrungsgrundlage mehr Insekten als über offenen Agrarflächen. Es ist daher während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse von April bis Oktober in diesem Bereich mindestens von einer mittleren Flugaktivität jagender oder patrouillierender Tiere auszugehen.

Die im UG vorhandenen Gehölze und Saumstrukturen (s. Abbildung 6) sind von Alter und Struktur her nur gering geeignet, um für die meisten hiesigen baumbewohnenden Fledermausarten Quartierpotenzial aufzuweisen. Eine Eignung und ggf. vorübergehende Nutzung der Gehölze ist aber nicht auszuschließen.

Tabelle 7 Matrix Bewertung Fledermauslebensräume

Lebensraumbewertung	Kriterien
Fledermauslebensraum hoher Bedeutung	Quartierbefund (Sommer, Winter, Balz) Quartierverdacht ohne Nachweis Regelmäßig beflogene Bereiche und Jagdgebiete von Arten mit hohem Gefährdungsstatus Bereiche hoher bis sehr hoher Aktivitätsdichte
Fledermauslebensraum mittlerer Bedeutung	Bereiche mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Kontakten zu einer Art mit hohem Gefährdungsstatus.
Fledermauslebensraum geringer Bedeutung	Bereiche geringer Aktivitätsdichte

Erläuterungen: Bewertungstabelle von Fledermauslebensräumen nach Bach u. a. 1999

In Anlehnung an diese Bewertungsmatrix wird der Vorhabenfläche auch ohne Erfassung und nachgewiesene Quartiernutzung über die zu erwartende Jagdaktivität eine mindestens mittlere Bedeutung für Fledermäuse zugewiesen.

5.3 Andere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen

Bei der Artengruppe der **Säuger** (außer den Fledermäusen) lässt sich aufgrund von Verbreitungsdaten (BfN) und Habitatansprüchen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im UG oder im Wirkungsbereich der Vorhabenfläche ausschließen.

Bei der Artengruppe der **Reptilien** deckt der Verbreitungs-Großraum der in Deutschland weit verbreitete FFH-Anhang-4-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auch die Vorhabenfläche ab. In detaillierter Darstellung der Verbreitung (BfN) sind für den relevanten TK-25-Quadranten keine Nachweise von 1990-2014 erfolgt. Die Art bevorzugt trockene Bereiche mit Mosaiken aus Offenboden, Versteckmöglichkeiten und niedriger Vegetation (Heideflächen) oder z.B. Gleisbetten als sekundärer Lebensraum. Aufgrund der im UG gegebenen Habitatstrukturen und der anteilig landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenfläche lässt sich ein Vorkommen auch in den Säumen und damit eine Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Befassung ausschließen.

Bei der Artengruppe der **Amphibien** lässt sich aufgrund von Habitatansprüchen (fehlende Reproduktionsgewässer) ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im UG oder im Wirkungsbereich der Vorhabenfläche ausschließen.

Bei der Artengruppe der **Insekten** lässt sich aufgrund von Verbreitungsdaten (BfN) und Habitatansprüchen ein Vorkommen im UG oder im Wirkungsbereich der Vorhabenfläche ausschließen. Alle Insektenarten des Anhang 4 der FFH-Richtlinie, die in Niedersachsen verbreitet sind, sind auf spezielle Habitate wie z.B. Trockenrasen, Uraltbäume oder ursprüngliche und saubere Gewässer mit besonderer Wasserqualität angewiesen, die im UG nicht vorkommen.

Aufgrund der Lage der Vorhabenfläche im Raum und der im UG gegebenen Habitatstrukturen lässt sich ein Vorkommen und damit eine Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Befassung mit weiteren relevanten Artengruppen neben den Brutvögeln und Fledermäusen ausschließen.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des BNatSchG zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005), Anlage 1 Spalte 2 und 3 geregelt:

- **streng geschützte Arten:** Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Handel-Verordnung 1996), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV.
- **besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie solche Arten eingeschränkt, die in einer Rechts-

verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹ aufgeführt sind. Zudem liegt danach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG einschlägig oder deren Einschlägigkeit nicht sicher auszuschließen sind, wird für diese jeweils untersucht, ob die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Im folgenden sind das Fehlen einer zumutbaren Alternative, die Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands einer Art sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Ergänzung zum Tötungsverbot

Bei der Feststellung, ob § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) einschlägig ist, ist zu beantworten, ob es durch das geplante Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die untersuchungsrelevanten Arten kommt. Die Prognose einer vorhabenbedingt erhöhten Mortalität erfolgt einzelfallbezogen anhand der Vorhabenauswirkungen und der betrachteten geschützten Arten und ihrer Ökologie.

BMVI (2020, S. 27, 28) formuliert dazu wie folgt: *„Das Tötungsverbot ist grundsätzlich individuenbezogen. Dennoch stellt nicht jede mögliche Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres eine Verbotsverletzung dar. Sofern alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten umgesetzt werden, wird das Tötungsverbot durch ein Vorhaben nur dann verletzt, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko über das ohnehin bestehende allgemeine Lebensrisiko des Tieres hinaus signifikant erhöht. (...) Von einer Erhöhung „in signifikanter Weise“ kann in der Regel ausgegangen werden, sofern es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des vorhabenbedingt entstehenden Betriebs oder von den Baumaßnahmen betroffen sind [z.B. durch bedeutende Wanderwege, traditionelle Flugstrecken oder anderweitig bedeutende Vorkommen empfindlicher Arten (z.B. essentielle Nahrungsgebiete) im vorhabenbedingten Wirkungsbereich] und sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich geplanter Vermeidungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen.“*

Ergänzung zum Störungsverbot

Mit den Urteilen des EuGH vom 04.03.2021 in der Rechtssache Skydda Skogen (C-473/19 und C-474/19) entstanden nationalrechtliche Unsicherheiten bei der Anwendung des § 44 BNatSchG. Der EuGH widerspricht in diesen Urteilen der rein populations- und erhaltungszustandsbezogenen Betrachtungsweise des BNatSchG in Bezug auf das Störungsverbot (Zugriffsverbot Nr. 2) in Bezug auf Anhang IV-Arten. Demnach kann das Störungsverbot für Anhang IV-Arten bereits im Einzelfall erfüllt sein, wenn ein einzelnes Individuum einer Art gestört wird, auch wenn keine Auswirkungen auf die lokale Population der Art bzw. den Erhaltungszustand zu erwarten sind. Für alle weiteren europäischen Vogelarten wird hingegen angenommen, dass die bisherige Rechtspraxis weiterhin gilt und der Erhaltungszustand der lokalen Population Prüfmaßstab ist².

Analog der Prüfpraxis zum Tötungsverbot wird auch für das Störungsverbot nachfolgend eine Relevanzschwelle angenommen, an der das Eintreten des Verbotstatbestands für Anhang IV-Arten gemessen wird. Die Schwelle wird überschritten, wenn es zu einer signifikan-

¹ Eine Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor.

² Dazu führt Lau (2021, S. 462) wie folgt aus: *„Da sich der EuGH im Urteil vom 4. 3. 2021 lediglich zu Art. 12 FFH-RL äußerte, können dem Urteil zunächst auch nur Aussagen zum Schutz der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten entnommen werden. In Bezug auf die europäischen Vogelarten fehlt es hingegen nicht nur aufgrund fehlender Einlassungen des EuGH hierzu an jeglichen Anhaltspunkten für einen Individuenbezug des Störungsverbots. Verboten doch Art. 5 lit. d) VRL die Störung von Vögeln nur, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“*

ten Erhöhung des vorhandenen sozialadäquaten Risikos kommt, gestört zu werden. Im Folgenden wird jede Tätigkeit, welche zu

- einer Verringerung der Fitness (Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolgs oder der Fortpflanzungsfähigkeit) eines Individuums einer Anhang IV-Art

führt, als tatbeständig im Sinne der EU-Kommission (2021, S. 31 ff.) und damit in diesem Gutachten vorsorglich als „erhebliche Störung“ definiert.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens erfolgt zunächst hilfsweise eine individuenbezogene Sachverhaltsermittlung (Konfliktbeschreibung) und -bewertung. In einem zweiten Schritt erfolgt ergänzend gemäß der geltenden Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Konfliktbewertung auf der Ebene der „lokalen Population“ der betroffenen Art.

Ergänzungen zum Schutz von Lebensstätten

In welchem Fall eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 lit. D FFH-RL bzw. in Umsetzung dessen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegt, liegt eine Gerichtsentscheidung des EuGH vor (Rechtsache C-357/20 vom 28.10.2021) vor. Danach ist auch von einem Eintreten des Verbotstatbestands auszugehen, wenn die Zerstörung eine zwar aktuell nicht genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte betrifft, jedoch aber eine „*hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit*“ besteht, dass die Art an diese Ruhestätte zurückkehrt (Rn. 43 des Urteils).

7 Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis der Erfassung sind Brutvögel und Fledermäuse im Rahmen der UsaP zu betrachten. Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen lassen sich bereits im Vorfeld ausschließen und werden nicht weiter betrachtet. Im Folgenden wird geprüft, inwiefern die Vorhabenwirkungen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die prüfungsrelevante Arten auslösen können.

7.1 Vorprüfung

Tabelle 8 führt auf, welche Vorhabenwirkungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf welche Arten/ Artengruppen auslösen können.

Tabelle 8: Vorhabenwirkungen und damit verbunden auslösbare Verbotstatbestände

Art/ Artengruppe	Vorhabenwirkungen und Verbotstatbestände		
	baubedingt		
	bauzeitliche Immissionen, visuelle Wahrnehmung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen	
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§ und §§)	ja	ja	ja
Fledermäuse (§§)	nein	ja	ja
	anlagebedingt		
	Kollisionen an Glasflächen	Flächenverbrauch von Lebensräumen	
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	
Brutvögel (§ und §§)	ja	ja	
Fledermäuse (§§)	nein	nein	
	betriebsbedingt		
	Immissionen, Anwesenheit von Menschen		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§ und §§)	ja	nein	ja
Fledermäuse (§§)	ja	nein	ja

Erläuterung: Art/Artengruppe: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = Streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.1.1 Brutvögel

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten. Da bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten wie z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise oder Zilpzalp keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist es in der Planungspraxis üblich, diese Arten nur im Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungsstätten) in der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter zu betrachten (vgl. Kap. 6). In Bezug auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (Störung) ist davon auszugehen, dass durch Vorbelastung und die überwiegend geringe Störanfälligkeit ubiquitärer Arten keine populationsrelevanten Effekte zu erwarten sind. Es wurden keine in einer der Gefährdungs-

kategorien der RL D und/oder NI gelistete Arten mit Brutverdacht oder -nachweis in der Vorhabenfläche nachgewiesen. Die im Pufferradius mit mindestens Brutverdacht nachgewiesenen Arten mit Gefährdungsstatus innerhalb der RL D und/oder NI lassen sich alle innerhalb von Siedlungsstruktur und assoziierter Vegetation verorten. Es wurden im UG keine Arten der Vogelschutzrichtlinie (Analog zum Anh. 4 der FFH-Richtlinie) erfasst.

Aufgrund des gesondert zu behandelnden Status aller europäischer Brutvogelarten (s. Kapitel 6), sind Brutvögel in der artenschutzrechtlichen Untersuchung weiter zu betrachten.

Der Vorhabenfläche selbst kommt nur allgemeine Bedeutung für Brutvögel zu (s. Kapitel). Der überwiegende Teil der erfassten Arten ist verbreitet und innerhalb geeigneter Habitate flächendeckend anzutreffen.

Die für das geplante Vorhaben notwendige Baufeldvorbereitung stellt unabhängig von Gefährdung und Schutz eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die erfassten Brutvogelarten dar. Vögel (besonders Eier und Jungtiere), die sich in Nestern befinden, können bei der Baufeldvorbereitung verletzt oder getötet werden, wodurch ein Verbotstatbestand nach den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zutrifft.

Von Glasflächen, die mit der geplanten Gewerbebebauung entstehen, geht eine Kollisionsgefahr für dort anfliegende Vögel aus. Besonders „Durchsichtkonstellationen“ wie Windfänge, Wintergärten und verglaste Carports bergen diese Gefahr.

Des Weiteren entsteht durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Bau, Anlage und „Betrieb“ eines Wohnbaugebiets ein möglicher Verlust von Lebensstätten der im Bereich der Säume und Gehölze erfassten Brutvogelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, und 3 BNatSchG sind unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen näher zu betrachten.

7.1.2 Fledermäuse

Es muss davon ausgegangen werden, dass bei vorhandenen, geeigneten Strukturen in Bäumen und Gebäuden innerhalb der Untersuchungsfläche diese im Verlauf des „Fledermausjahres“ wiederkehrend vorübergehend zumindest als Tagesquartiere genutzt werden und als Lebensstätte zu bezeichnen sind. In der Vorhabenfläche selbst besteht kein Quartierpotenzial. Die Gehölze nördlich der Vorhabenfläche sind vom Vorhaben nicht berührt. Da das Risiko von Verletzung und Tötung vorwiegend im Bereich von Quartieren besteht, ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für Fledermäuse während der Baufeldvorbereitung für das geplante Bauvorhaben auszuschließen. Das gilt auch für baubedingte Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von nächtlich jagenden Fledermäusen, da die Bautätigkeiten i.d.R. tagsüber stattfinden. Betriebsbedingte Störungen durch Gebäude- und Wegebeleuchtung und einen damit verbundenen Verlust von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch derartige Störung sind nicht auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG sind unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen näher zu betrachten.

7.2 Vertiefende Prüfung

Die Vorprüfung hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse zu prüfen sind.

7.2.1 Brutvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln während der Baufeldräumung innerhalb der Saumstrukturen und Ackerflächen, wenn diese während der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten durchgeführt werden.

Durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen vermeiden.

Mögliche Kollisionen an Glasflächen neu errichteter Gebäude sind nicht auszuschließen. Durch Schutzbeklebungen von Fenstern lassen sich Anflüge erheblich reduzieren und so populationsrelevanten Beeinträchtigungen vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) wird folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung (Acker und Säume) hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 31. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Glasflächen, die eine „Durchsichtkonstellation“ bieten, müssen mit geprüften Schutzbeklebungen versehen werden, um Anflüge zu verringern.
- Erfolgt die Baufeldräumung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für potenziell brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)

Bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten, wie z.B. Amsel, Kohlmeise oder Mönchsgrasmücke sind vorhabenbedingt keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten. Auch die Vogelarten, die als mindestens brutverdächtig erfasst wurden und in einer der Gefährdungskategorien gelistet sind, gelten als anpassungsfähig und sind zumindest im Fall von Star, Rauch- und Mehlschwalbe Kulturfolger, die die Nähe zu menschlichen Siedlungen suchen. Die Nähe zum bestehenden Wohngebiet und den davon ausgehenden Wirkungen bedeutet eine Vorbelastung und geht mit einer Gewöhnung der im nahen Umfeld brütenden Arten einher.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Durch die Baufeldräumung wird maßgeblich Vegetation im Ackersaum und die Ackerfläche selbst beansprucht. Da in der Vorhabenfläche selbst keine Brutreviere erfasst wurden und bei den im übrigen Raum des UG erfassten Arten von einer Gewöhnung durch Vorbelastung auszugehen ist (s. Absatz zu § 44 Abs. 1 Nr. 2, Störung) ist von einem erheblichen Lebensstättenverlust für Brutvogelarten nicht auszugehen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

7.2.2 Fledermäuse

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren oder Jungtieren innerhalb von Quartieren. Da im Rahmen der Baufeldvorbereitung keine Strukturen mit Quartierpotenzial betroffen sind, ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 2 (Störung)

Bei gebäudebewohnenden, Kulturfolgenden Arten wie der Breitflügel- und der Zwergfledermaus sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen zu erwarten. Ebenso beim Großen Abendsegler, dessen Flugaktivität sich im strukturierten Raum auf Luftschichten oberhalb der Baumwipfel beschränkt, die in geringerem Maß von bodennahen Emissionen wie Licht und Schall beeinflusst sind. Bei der Raufhautfledermaus ist von Störungen und einer damit verbundenen Meidung der betroffenen Bereiche, durch Beleuchtung und Schallemissionen auszugehen, da ihre Jagdflüge nahe entlang der geplanten Vorhabenfläche erstrecken (Gehölzränder und Säume). Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn ein Quartier, ein Nahrungsgebiet oder eine Flugstraße von den Fledermäusen nicht mehr in dem Maße genutzt werden kann, wie dies ohne das geplante Vorhaben der Fall wäre. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nur vermieden werden, wenn entweder das Vorhaben an sich ausbleibt, oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, die den Eingriff in seiner Wirkintensität unter die Erheblichkeitsschwelle bringen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Reduzierung der Wege- und Außenbeleuchtung an den Vorhabenflächenanteilen, die den Gehölzen zugewandt sind, auf ein Minimum.
- Sofern die erheblichen Beeinträchtigungen nicht vermieden bzw. vermindert werden können sind diese zu kompensieren, d.h. es darf nach Beendigung des Eingriffes keine erhebliche Beeinträchtigung der betrachteten Arten zurückbleiben (siehe auch folgender Absatz zu § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)).

Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Von einem Lebensstättenverlust nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG (beeinträchtigt Jagdgebiet) der im nahen Umfeld der Vorhabenfläche im UG zu erwartenden Art Rauhaufledermaus ist durch Störung durch Außenbeleuchtung auszugehen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Es ist ein unbebauter Streifen von mind. 5 m Breite zu den angrenzenden längsausgedehnten Gehölzen und Hecken einzuhalten.

8 Fazit und Empfehlungen

Durch das Vorhaben im Bereich der Vorhabenfläche des BBP Nr. 18, „Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“ einer geplanten Wohnbaugebietserweiterung, ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Im Ergebnis der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auf Ebene der Vorprüfung Brutvögel und Fledermäuse als prüfungsrelevant ermittelt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. des § 44 kann für die Artengruppen nicht ausgeschlossen werden (s. Kap. 7.1).

Für die im UG vorkommenden europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten und Fledermäuse ergibt die vertiefende Prüfung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung und ökologische Baubegleitung) kein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Die Ausarbeitung von Artenschutzfachbeitrag und UsaP wurde nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Der Beitrag besteht aus 20 Seiten, Literaturverzeichnis und 2 Seiten Bildanlagen (Gesamtseitenzahl: 23 Seiten)

Unterschrift



Christian Wecke

9 Literaturverzeichnis

Gesetze

- BArtSchV, 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG, 2019. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des 4. BNatSchGÄndG vom 20. 07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

Literatur

- Bach, L., Brinkmann, R., Limpens, H., Ramel, U., Reichenbach, M., Roschen, A., 1999. Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. Bremer Beiträge für Ökologie und Naturschutz
- Bernotat, D. & Dierschke, V.. 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutaussfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BMVI. 2020. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.
- Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- FFH-RL, 2006. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 am 20.12.2006.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg [u.a.].
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands
- Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226
- Krüger, T. & K. Sandkühler. 2021. Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. d. Natursch. Niedersachsen 2, 111 - 174
- Lau, M. Du sollst nicht stören! . NuR 43, 462–465 (2021). <https://doi.org/10.1007>
- Meinig, H.; Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): S. 73
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturräumliche Regionen in Niedersachsen, Abruf Datenserver am 08.7.2020
- NMU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Umweltkarten. Abruf am 20.04.2022: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
- NLWKN (Hrsg.), 2016. In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4)
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3)
- Ryslavý, T., Bauer, H.-G., Haupt, H., Gerlach, B., Hüppop, O., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. 2020. Rote Liste der Vögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, 13-112.
- VS-RL, 2009. Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (Vogelschutzrichtlinie).

10 Anhangsabbildungen



Abbildung 5 Blick auf die Vorhabenfläche von Osten - Getreideacker (2021)



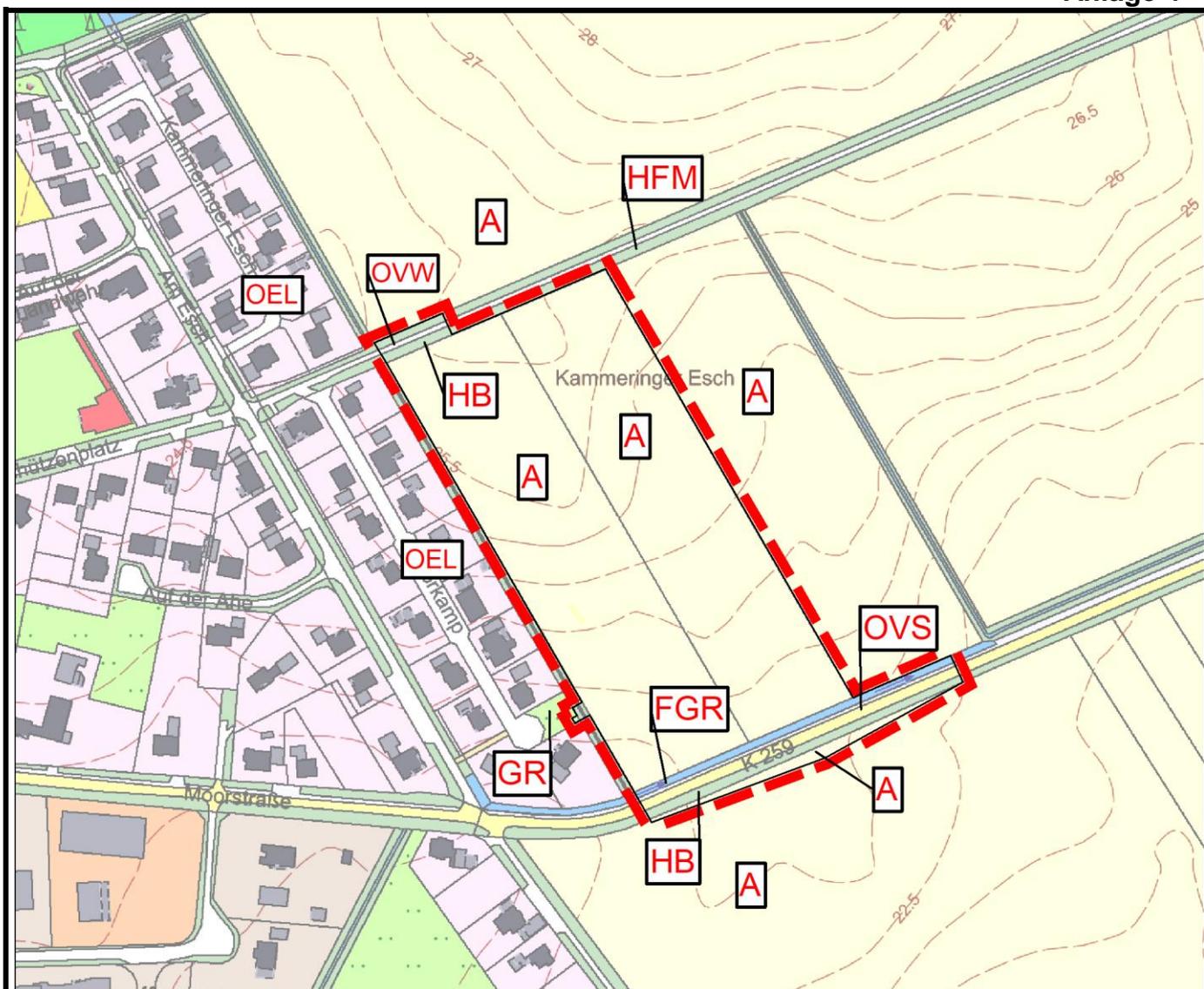
Abbildung 6 Grenze der Vorhabenfläche (beide überplanten Flurstücke) im Norden - Baumreihe und Staudenflur



Abbildung 7 Grenze zur Wohnsiedlung westlich des Flurstück 49/3 Flur 10 in Dohren



Abbildung 8 Graben zwischen zwei Ackerschlägen angrenzend an das Flurstück 49/6 der Flur 10 in Dohren



Legende:

Biotypen nach DRACHENFELS (2021)

- A Acker
- FGR Nährstoffreicher Graben
- HFM Strauch-Baumhecke
- OEL locker bebautes Einzelhausgebiet
- OVS Straße
- OVW Weg
- HB Einzelbaumbestand
- GR Scher- und Trittrasen

Hauptbestandsbildner:

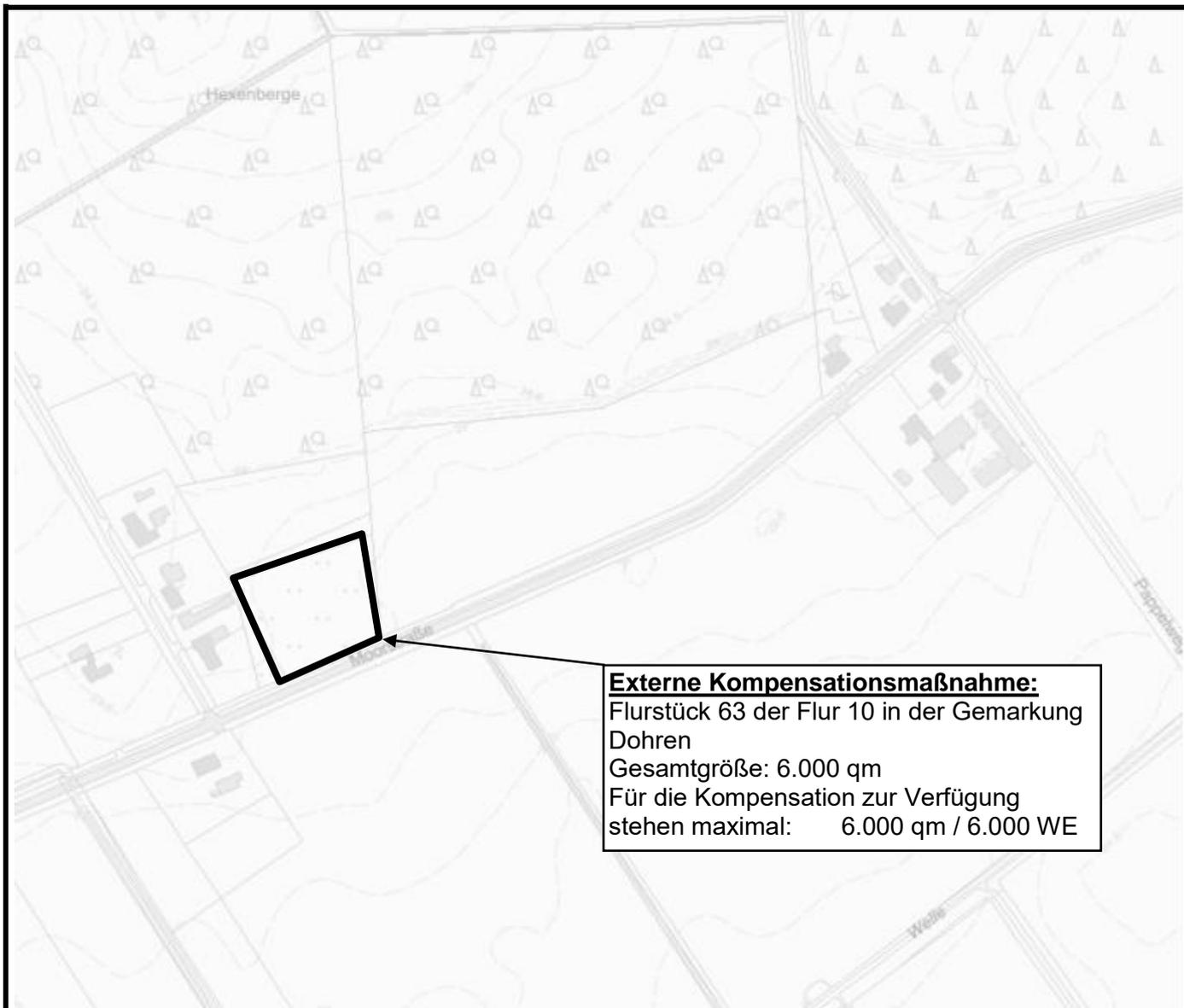
- Ei Eiche
- Bi Birke
- Ob Obstbaum
- We Weidenarten

Gemeinde Dohren

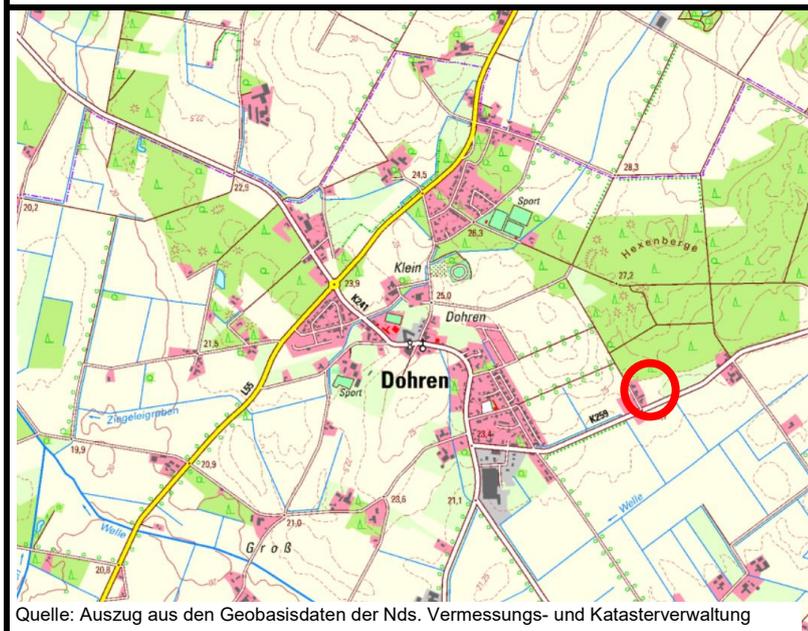
Anlage 4
der Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 18
„Auf der Ahe, Teil V und Erweiterung“

Plangebiet

Biotypen



Externe Kompensationsmaßnahme:
 Flurstück 63 der Flur 10 in der Gemarkung
 Dohren
 Gesamtgröße: 6.000 qm
 Für die Kompensation zur Verfügung
 stehen maximal: 6.000 qm / 6.000 WE



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

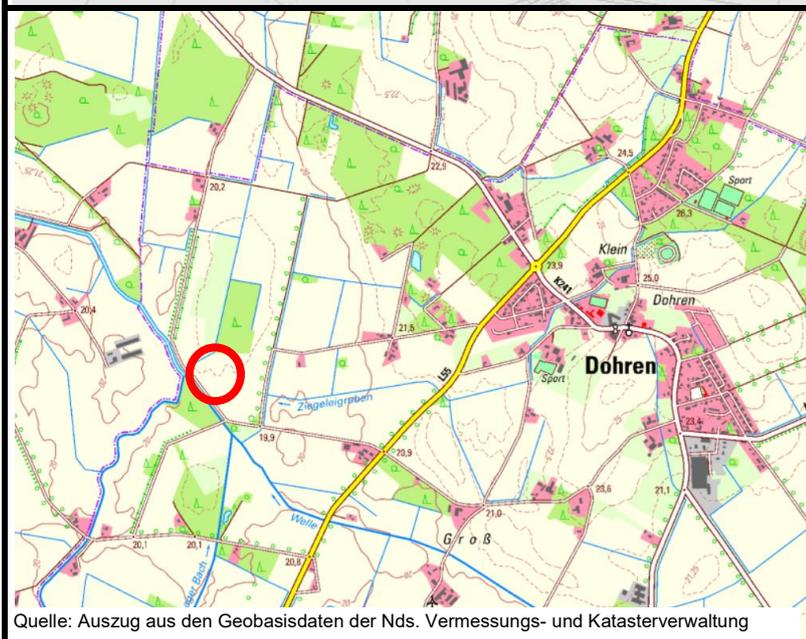
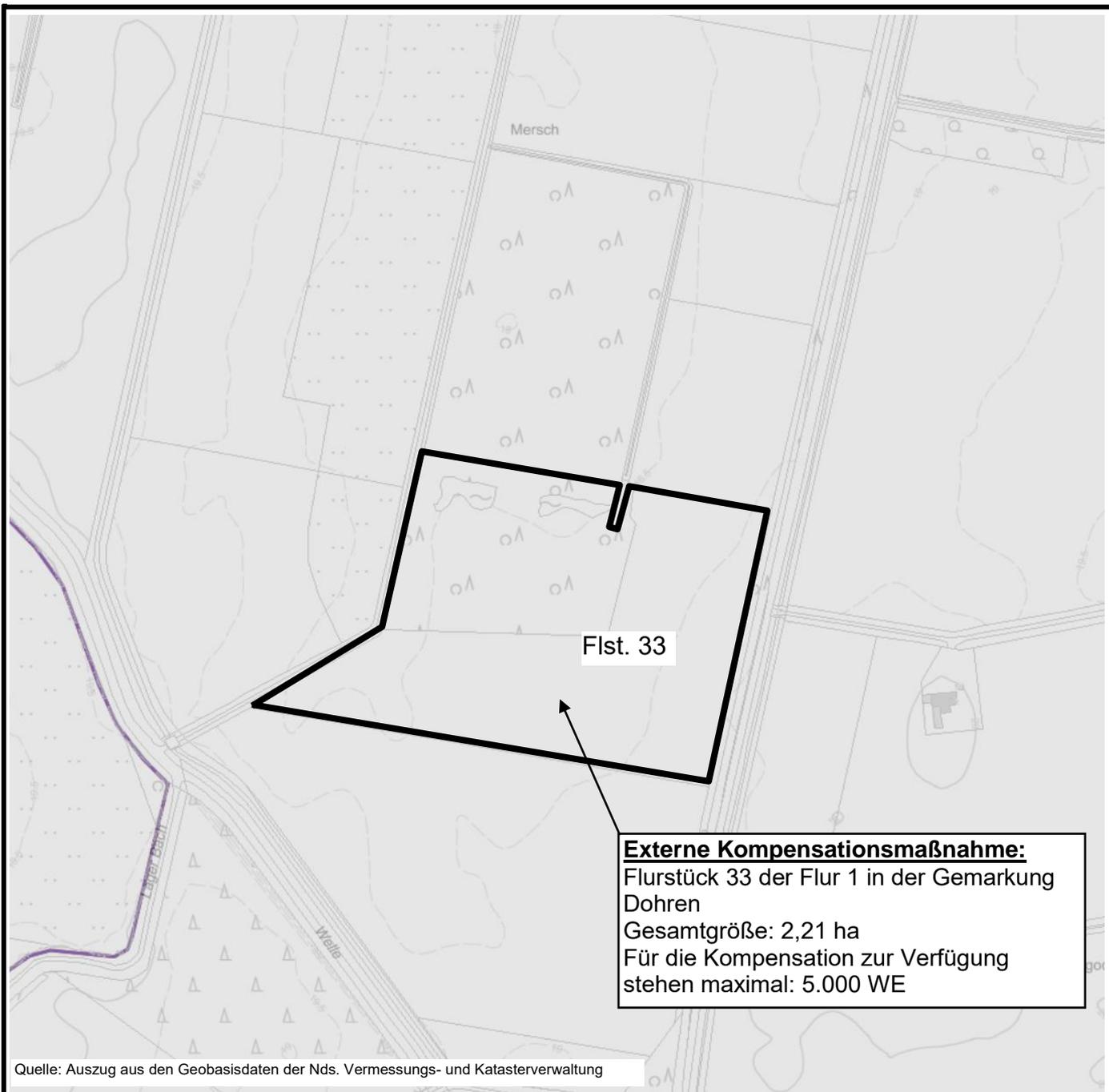
Gemeinde Dohren

**Anlage 5.1
 der Begründung zum
 Bebauungsplan Nr. 18**

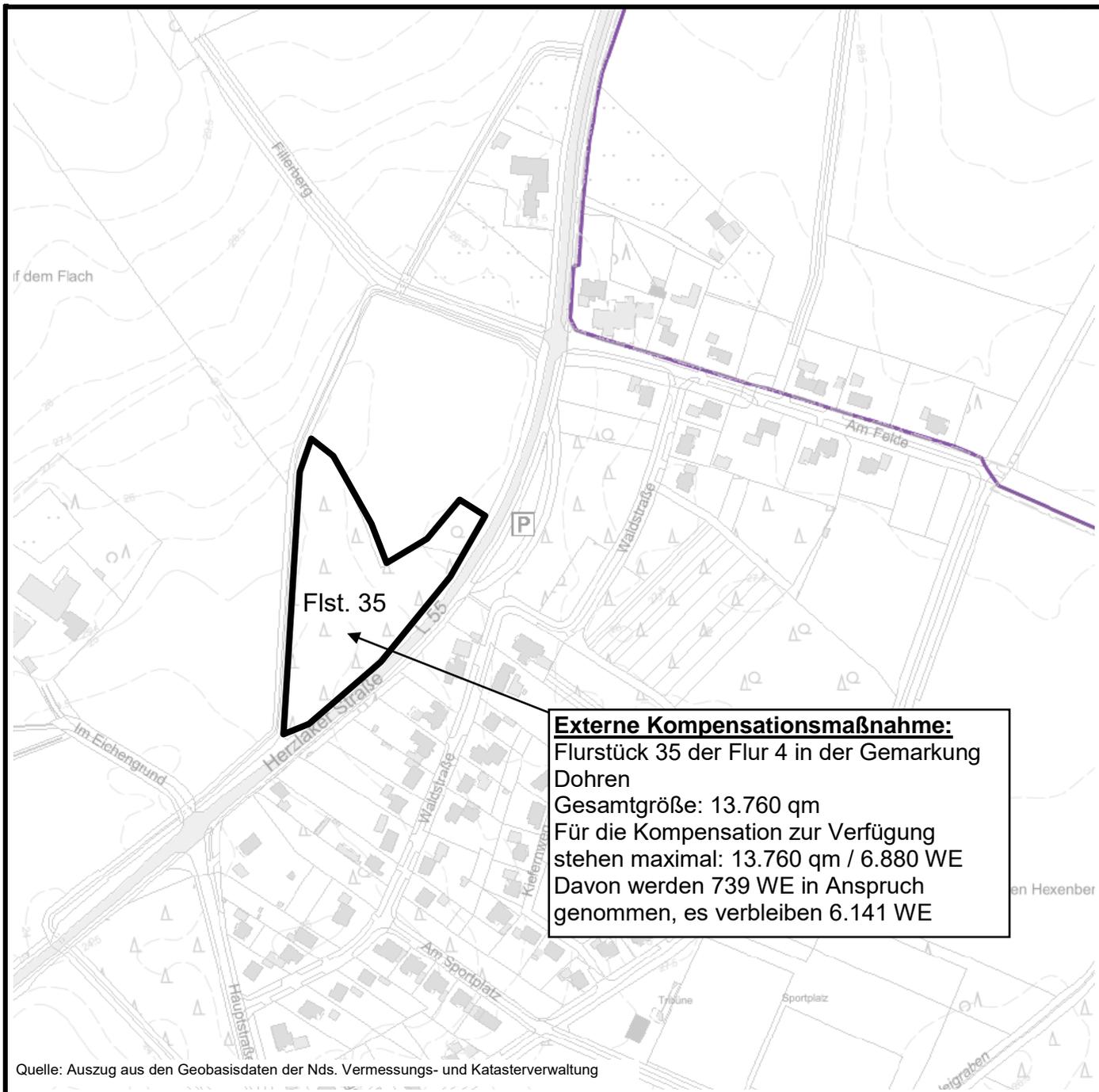
**Externe Kompensationsfläche
 - Darstellung -
 o. M.**

09/2024

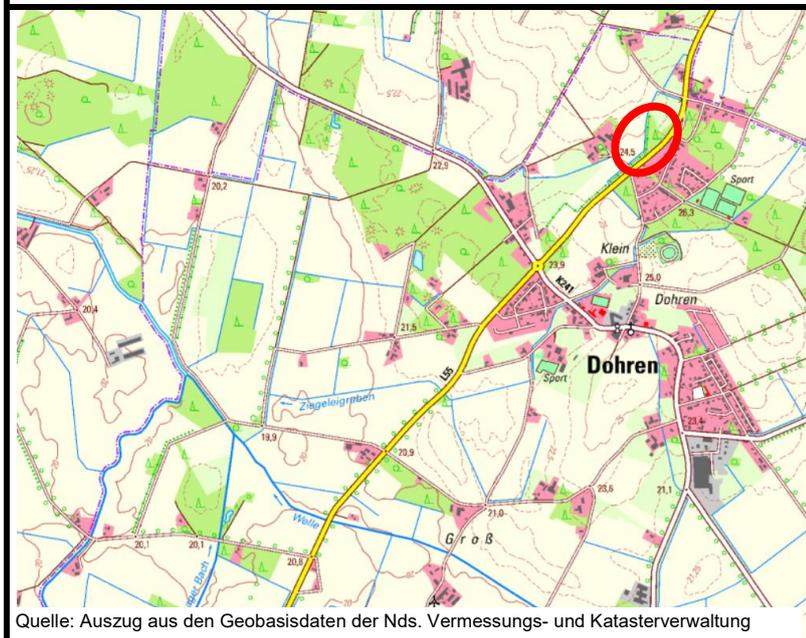
Büro für Stadtplanung, Oldenburg



Gemeinde Dohren	
Anlage 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18	
Externe Kompensationsfläche - Darstellung - o. M.	
09/2024	Büro für Stadtplanung, Oldenburg



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Gemeinde Dohren

**Anlage 5.3
 der Begründung zum
 Bebauungsplan Nr. 18**

**Externe Kompensationsfläche
 - Darstellung -
 o. M.**

09/2024

Büro für Stadtplanung, Oldenburg